Andorra: eine Einherrschaft? Monarch: ein Einzelorgan?

Der Verfall des Begriffsmerkmals „monos“ in Europas sogenannten „Monarchien“

Luc Heuschling

o. Professor für Verfassungsrecht

Universität Luxemburg

1. Monarchie(n) als Forschungsaufgabe für Rechtsvergleichung und allgemeine Staatstheorie

Im internationalen/transnationalen rechtswissenschaftlichen Diskurs wirkt allgemein das Thema der Monarchie(n) altbacken, wenn nicht gar unseriös. Es scheint als ob dieses Feld für die Rechtswissenschaft total ausgelaugt wäre: es gäbe dazu nicht Neues, Interessantes (Seriöses) mehr zu sagen, eine Annahme die zu einem großen Teil das breite Desinteresse am Thema Monarchie in der Literatur über Verfassungsrechtsvergleichung und über allgemeine Staats- und Verfassungstheorie erklärt.[[1]](#footnote-1) Diese Annahme der positivrechtlichen Stagnation und akademischen Irrelevanz ist jedoch falsch. Gerade in Europa – auf das sich der hiesige Beitrag beschränkt – ist Monarchie heute wieder ein brodelndes Problemfeld, das neue praktische Lösungen[[2]](#footnote-2) und neue wissenschaftliche Erkenntnisse hervorbringt oder jedenfalls erfordert.[[3]](#footnote-3)

1. Herausforderung Nr 1: das ganze, aktuelle positivrechtliche Material zu Europas Monarchien sichten

Der in England ab dem 17. Jahrhundert eingeläutete Modernisierungsprozess der europäischen Monarchien ist alles andere als abgeschlossen. Er ist stets noch in Gange, auch wenn in manchen Ländern nach dem Ende des langen 19. Jahrhunderts die juristische Neuregelung der Monarchie im Sinne ihrer Demokratisierung den Anschein einer gewissen Stabilisierung oder gar Verkrustung geben konnte. Nach den vielfachen Stürmen um die Throne Anfang des 20. Jahrhunderts in den Ländern in denen die Monarchie überhaupt überlebte (die Absetzung des schwedischen Königshauses in Norwegen im Jahre 1905, die Abschaffung der absoluten Monarchie in Monaco im Jahre 1911, die Bindung in Schweden des Königs an den Willen der verantwortlichen Minister ab 1918, die quasi-revolutionären Zustande von 1918/19 in Luxemburg mit der erzwungenen Abdankung Maria-Adelheids, die Osterkrise von 1920 in Dänemark, die Verfassungsreform von 1921 in Liechtenstein) ging es darum, die Monarchie wieder in ruhigere Gewässer zu führen. Da wo solche existentiellen Krisen um den Jahrhundertwechsel ausblieben – die Niederlande, Belgien, Rumänien, das Vereinigte Königreich – war die Kontinuität sowieso *das* Leitmotiv. Zu einer totalen Stagnation der Rechtslage kam es jedoch nirgendwo.

Einige Verschiebungen waren klar sichtbar und wurden auch in der internationalen Rechtsliteratur wahrgenommen wie etwa in der Zwischenkriegsperiode die Einsetzung von königlichen Diktaturen in Jugoslawien, Rumänien und Bulgarien; die Einsetzung eines „Prinzen von Spanien“ (1969), ab dem Tode Francos „König von Spanien“ (1975), und der Übergang zu einer demokratischen Monarchie; die bisher radikalste Modernisierung mit dem sog schwedische Modell von 1974; die voranschreitende aber stets noch unvollständige[[4]](#footnote-4) Gleichstellung von Mann und Frau in der Thronfolge[[5]](#footnote-5) und im Rahmen des Hausrechts; die späte und behutsame Demokratisierung Monacos 1962 und 2002; in Belgien die „Question royale“ und der berühmte Kasus Baudouin; die Remonarchisierung Liechtensteins im Zuge der Staatskrise von 1992-2003, die partielle Aufweichung der traditionell-restriktiven Normen bezüglich monarchischer Heiraten (Ebenbürtigkeit, Religionszugehörigkeit, Heterosexualität[[6]](#footnote-6), Genehmigung), usw. Andere rechtliche Entwicklungen verliefen dagegen mehr oder weniger unter dem rechtswissenschaftlichen Radar wie etwa die steigende Problematik zur Grundrechtsträgerschaft der Monarchen und ihrer Familienmitglieder, darunter insbesondere die Frage ihrer politischen Rechte,[[7]](#footnote-7) die stetige Problematik des Fürstenrechts in Luxemburg, Monaco und Liechtenstein, oder das korrosive Potenzial des neuen Europa- und Völkerrechts gegenüber nationalen Monarchie-Rechtsnormen. Selbst zu einem so klassischen Thema wie die Rolle der europäischen Monarchen in Sachen Gesetzgebung hat es neue Entwicklungen oder Ereignisse gegeben, die aber sehr oft in der internationalen/transnationalen Rechtsliteratur (dh in den Standardwerken über Verfassungsrechtsvergleichung oder über allgemeine Staats- und Verfassungslehre und selbst, manchmal, in der relativ kleinen Spezialliteratur zu Monarchie) kaum oder nur ungenügend notiert und reflektiert werden (etwa die erfolgreiche, bis vor kurzem in der Öffentlichkeit nicht bekannte Androhung einer Gesetzessanktionsverweigerung durch der niederländischen Königin Juliana im Jahre 1972[[8]](#footnote-8); der Skandal in England bezüglich der geheimen königlichen Prärogative des „Royal *Consent*“, die im Ausland kaum bekannte belgische Tradition der königlichen Sanktionsverweigerung auf Antrag der Regierung,[[9]](#footnote-9) die systematische Einordnung der Sanktionsverweigerungen von König Baudouin und von Großherzog Henri[[10]](#footnote-10) oder die viel komplexere „Rechts“-lage im Vereinigten Königreich in Sachen „Royal *Assent*“ aufgrund Unstimmigkeiten über den Inhalt der relevanten Constitutional Conventions).

Dieses neue Material, in allen seinen Facetten, muss zu allererst identifiziert und seziert werden (Rechtsvergleichung auf rechtshistorischer Folie), um dann später in einer eventuell erneuerten Typologie verortet zu werden (die allgemeine Staatslehre, nicht als Brücke für und zu anderen Wissenschaftsdisziplinen, sondern als internes rechtswissenschaftliches Typologie-Projekt). Dieses Wissen ist jedoch nicht immer vollständig (einige Länder[[11]](#footnote-11) oder Aspekte werden ignoriert) und up to date (Sklerose), eine Tatsache die in den letzten Jahren von einer kleinen Zahl von Autoren\*innen immer stärker moniert wurde und wird.[[12]](#footnote-12) Die Trendwende ist noch nicht da, aber es zeigt sich doch hier und da eine gewisse Neugier auf und ein neuer Einsatz für solche systemübergreifende Studien. Und dieses aufflammende Interesse an Monarchie gilt nicht nur für den unübertroffenen Monarchie-Klassiker „England“, sondern für alle oder fast alle Monarchien Europas.

1. Herausforderung Nr 2: den theoretischen Rahmen thematisieren und ggfs erneuern

Neue Erkenntnisse zur Monarchie sind möglich soweit die Rechtswissenschaft über die dazu notwendigen theoretischen Erkenntnisinstrumente verfügt. Hier bestehen jedoch ebenfalls, in einem gewissen Maße, unterschiedliche Probleme.

Nicht nur wird ein Teil des juristischen Gegenstands Monarchie ignoriert, sondern darüber hinaus wird das was in Augenschein genommen wird mit einem defizitären analytischen Begriffsraster untersucht und dargestellt. Die staatstheoretische Unterfütterung der rechtswissenschaftlichen Studien über Monarchie(n) ist zT diskutabel, allein schon, weil der theoretische Rahmen als solcher überhaupt nicht oder kaum thematisiert wird. Das Resultat dieser Untertheorisierung oder Theorieabstinenz ist zT eine Unterbelichtung, wenn nicht gar eine Verzerrung der Realität des positiven Rechts. Ein Defizit kann darin bestehen, dass die klassische Theorie, die an sich adäquat ist, nicht kohärent angewendet wird (für eine Illustration siehe Teil III). Oder – ein anderes Defizit (siehe Teil IV) – die klassische Theorie ist nicht mehr adäquat um die stetig sich verändernde Realität des Rechts korrekt zu erfassen. Gerade die Monarchien (und damit auch ihre juristischen Konstruktionen) stehen in Europa, wie jeder weiß, unter dem nicht abreißenden Druck – ie Kritik – der notwendigen „Demokratisierung“, der „Anpassung an den Zeitgeist“. Doch was entsteht denn im Recht als Resultat der „Modernisierung“, „Verwässerung“, „Entleerung“ und „Entmonarchisierung“[[13]](#footnote-13) von Monarchien? Wie soll man in der Wissenschaft diese zT ungewöhnlichen, bizarren (monströsen?) Resultate nennen, in denen Altes und Neues vermischt wird, in denen die zwei widersprüchlichen Ideal-Typen Demokratie und Monarchie verschränkt werden? Genügen die klassischen Begriffe und die althergekommenen Typologien oder muss eine neue, andere „Brille“ her, um das Neue – die neuen Rechtsnormen – wahrlich zu erkennen und in der globalen-historischen Vielfalt zu verorten?

Ein methodisch-fundierter Einblick in das heutige Recht der Monarchien erfordert deshalb die Thematisierung des Theorierahmens sowie seine kritische Hinterfragung und damit ggfs eine Überarbeitung. Auch auf dieser Ebene hier tut sich schon was. Ich denke besonders an die ähnliche Kritik, wenn auch mit zT anderer Akzentsetzung, von Professor Marcin Wiszowaty.  [[14]](#footnote-14)

1. Gegenstand und Adressatengruppe dieses Beitrags

Die Erneuerung des allgemeinen Wissens über Monarchie innerhalb der Rechtswissenschaft erfordert demnach ein Doppelprogramm. Ursprünglich war das hiesige Forschungsprojekt den zwei Seiten gewidmet. In der Sache wurde, bei dem mündlichen Referat in Innsbruck, der verbleibende Ermessenspielraum von Europas Monarchen im Bereich der Erzeugung von Gesetzen rechtsvergleichend untersucht und auf Typen reduziert. Die stimulierende Diskussion im Anschluss zum Vortrag[[15]](#footnote-15) hat sich jedoch so sehr auf die von mir, relativ kurz vorgestellten theoretischen Grundannahmen fokussiert, dass ich in der schriftlichen Fassung mich dazu entschied, den theoretischen Rahmen stärker auszuarbeiten. Die rapide Ausuferung dieses Unterfangens hat leider, aus Platz- und Zeitmangel, dazu geführt den Beitrag auf methodische Fragen zu beschränken, und selbst diesen auf nur zwei (von mehreren) Fragen, die zwei welche auch im Zentrum der Diskussion standen.

Erstens: Gehört der Staat Andorra – auf Katalanisch: das „Principat d‘Andorra“ (Fürstentum Andorra), das sich auch als „Coprincipat“ (Co-Fürstentum) selbst definiert – zu der Kategorie der Monarchien, also der Einherrschaften? Zweitens: Steht das Wort Monarch, als Organ, für ein Einzelorgan? Ist dies *stets und überall* der Fall, also Teil einer universalen Staatslehre zu Monarchie? Beide Fragen drehen sich um das Kriterium μόνος (monos, ein) im Begriff Monarchie (*Ein*herrschaft). Es geht um die Ziffer 1, in Bezug auf Staatsoberhäupter, auf *alle* sog individuellen Staatsoberhäupter, sei es in Monarchien oder Republiken.

Beide Fragen und die von mir vorgeschlagenen Antworten – zu Frage Nr 1: Nein; zu Frage Nr 2: Nicht immer – adressieren sich auch an die Leser\*innen welche sich eigentlich wenig oder überhaupt nicht für Monarchien interessieren. Darf die Forschung über die republikanische Staatsform den Gegenstand Andorra – ein, in Sachen Verfassungsrecht außerordentlicher Fall in der Welt! – ausblenden? Wofür steht eigentlich in seiner ganzen spektralen Vielfalt der Begriff Republik? Vor allem die zweite Frage – die der adäquaten Terminologie zur Erfassung des „Organs“ Monarch – stellt sich ebenfalls, mutatis mutandis, für republikanische Staatsoberhauptorgane in Form von „Präsident der Republik“.[[16]](#footnote-16) Soll in beiden Hypothesen die Rechtswissenschaft von einem Einzelorgan ausgehen wie dies in fast allen Lehrbüchern und Abhandlungen der Fall ist? Oder muss ein anderes Begriffsraster her? Wenn ja, welches? Sollen wir mit Kelsen[[17]](#footnote-17) in gewissen Fällen von „Teilorgan“ reden oder – so meine These – stets von einem „Organ“ das, in gewissen Fällen, synchron sich aus mehreren Organwaltern zusammensetzt, also ein „Mehr-Organwalter-Organ“ darstellt? Dies ist eine These die im Rahmen von Monarchien kontraintuitiv, ja gar provokativ erscheinen mag: der Begriff Monarchie suggeriert, vorab, die Ziffer 1! Ein Organ, ein Organwalter. Im sogenannten Fürstentum Andorra ist der Verfall des Begriffsmerkmals monos sehr alt und von einem Teil der Literatur schon erkannt. Die Beweisführung ist relativ einfach (Teil III). Zu zeigen, dass dieser Prozess auch in vielen anderen sogenannten Monarchien stattgefunden hat erfordert längere, sowohl staatstheoretische als rechtsvergleichende Ausführungen (Teil IV).

1. Nomen *non* est omen: Fürstentum Andorra ist keine Monarchie

Ein erstes Indiz der Untertheorisierung vieler rechtswissenschaftlichen Schriften zur Monarchie, aber auch zu Republik, ist die Klassifizierung Andorras. In der rechtsvergleichenden und staatstheoretischen Rechtsliteratur wird Andorra von einigen geflissentlich als Monarchie aufgefasst,[[18]](#footnote-18) von anderen jedoch aus der Klasse der Monarchien stillschweigend ausgeschlossen.[[19]](#footnote-19) Veröffentlichungen zur republikanischen Staatsform ignorieren ebenfalls Andorra was, in Verbindung mit anderen Faktoren, sehr oft dazu führt, dass dies äußerst interessante, weil außergewöhnliche Rechtssystem in dem globalen oder europäischen Diskurs der Verfassungsrechtler\*innen ein Mauerblümchendasein fristet. In den allermeisten Fällen geschieht die Klassifizierung implizit, ohne weitere Erklärung. Geht man der Frage jedoch nach, und schaut man auch in die „lokale“ Literatur zu Andorra so ergibt sich eine klare negative Antwort: der andorranische Staat ist keine Monarchie. Die klassischen Definitionskriterien von „Monarchie“ (oder „Republik“) werden nicht konsequent angewendet.

1. Die offizielle Bezeichnung eines Staates: eine komplexe Frage, allgemein und insbesondere im Fall Andorras

Der einem Staat offiziell gegebene Name ist für die Rechtswissenschaft ein erstes, an sich nicht unnützes Indiz über den Inhalt des lokalen Verfassungsrechts. Ein Staat der aufgrund einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung als „Königreich“, „Kaiserreich“, usw von den visierten Normadressaten bezeichnet werden soll (Bezeichnungspflicht), müsste vernünftigerweise – wenn denn die Wahrheit irgendwie in dieser Namensgebung eine Rolle spielte – bis zu einem gewissen, minimalen Ausmaß dem Ideal-Typus „Monarchie“ entsprechen. Normen sind aber nicht immer vernünftig (die Sache „Krieg“ kann ja auch per Gesetz, und unter Strafe, „spezielle Militäroperation“ genannt werden…). Die offizielle Namensgebung muss daher mit Vorsicht berücksichtigt werden, da sie auch die Rechtswissenschaft und das allgemeine Publikum in die Irre führen kann. In einem Rechtssystem in dem die Lehre und Forschung frei sind, ist implizit die Rechtswissenschaft kein Adressat dieser Bezeichnungspflicht: sie darf daher frei, nach eigenen Kriterien, das gegebene Objekt umbenennen. Ähnliches gilt für das Publikum, aufgrund der Meinungsfreiheit.

Die Schweiz, als Staat, heißt zwar „Eidgenossenschaft/Confédération/Confederazione“ (Art 1 Verf 1999), sie wird aber rechtswissenschaftlich als Bundesstaat katalogisiert. Der von Anfang an, ab Art 1 Verf 1868, als „Grand-Duché“ bezeichnete luxemburgische Staat ist juristisch als eine Monarchie aufgebaut. Aber dieser Staat ist es auch nur bis zu einem gewissen Grad: er ist es heute, in Bezug auf die heutige Rechtslage, eher weniger, im Vergleich etwa zum 19. Jahrhundert wo das Wort Großherzogtum viel ausdruckstarker und wahrhaftiger war. Es ist, wenn man denn Normen zählen und gewichten würde/könnte, eine Sache von Prozenten. Im Vergleich zur schwedischen Regierungsform von 1974 ist das heutige luxemburgische Rechtssystem stets noch *sehr* monarchisch geprägt, im Vergleich zu Liechtensteins Verfassung von 1921 (heutige Fassung) eher *weniger*. Es kommt ganz auf die Nähe, oder Distanz, zum Ideal-Typus Monarchie an. Je weiter sich ein Rechtssystem in seinen verschiedenen positiven Normen von diesem Ideal-Typus (mit einer Vielzahl an Kriterien) entfernt, umso mehr *verwässert* sich der monarchische Grundcharakter des Ganzen (des Staates, des Rechtssystems). Bildlich: der Prozentsatz sinkt (in der altklassischen Fachsprache: die Monarchie ist weniger „pur“, also „gemischt“). Etwa: das Institut des Hausrechts wird abgeschafft; das Staatsorgan „Monarch“ bleibt bestehen, es hat aber keine wichtigen Kompetenzen mehr. Andere Kriterien (Mandat auf Lebenszeit, Existenz einer königlichen Familie, Erbthronfolge, Immunität, Verleihung von Adelstiteln, die obligatorische Einsetzung einer neuen Dynastie bei Vakanz des Thrones, usw) können jedoch weiter bestehen. Am Ende, wenn alle Begriffsmerkmale wegfallen, bleibt nur noch die Folie, der Staatsname übrig…

Die staatliche Namensgebung kann in der Tat sehr, ja sogar total irreführend sein: Der spanische Staat unter der auch von Royalisten gestützten Diktatur Francos hieß ab 1947 nicht mehr einfach „Estado (Staat)“, sondern laut Art 1 des Gesetzes bezüglich der Nachfolgerschaft für das Staatscheforgan (Ley de sucesión en la Jefatura del Estado) vom 26. Juli 1947, „Reino (Königreich)“,[[20]](#footnote-20) obschon doch, so lange Franco am Leben war, kein Staatsorgan und auch kein Organwalter „König von Spanien“ existierten. Es gab das Organ/Einzelorgan „Jefe del Estado“ (lebenslanger Amtsinhaber: Franco), umgeben ua vom konsultativen Organ „Rat des Königreichs“, von den „königlichen Akademien“ sowie von dem nach dem Tode Francos in Aktion zutretenden Organ „Regentschaftsrat“. Zwar sollte nach seinem Absterben ein König eingesetzt werden, aber selbst dieser vorgesehene Ausgang war nicht unwiderruflich (siehe Art 6 bis 9 des Gesetzes). Ähnlich war die Lage in Ungarn in der Zwischenkriegszeit unter dem Regime des Regenten Horthy: ein Königreich ohne König...[[21]](#footnote-21) Und der föderale Staat Australien heißt seit 1900, bewusst, „Commonwealth of Australia“ (also Republik, Gemeinwesen), obschon doch der König/die Königin des Vereinigten-Königreichs ex officio auch das Amt des Staatsoberhaupts Australiens innehat. Zur effektiven Ausübung der Staatschefkompetenzen in Australien ist er/sie jedoch, aufgrund Art 2 Verf, verpflichtet, einen lokalen Governor-General einsetzen und zwar ein\*e Australier\*in dessen/deren Namen von der australischen Regierung „vorgeschlagen“ wird (also doch eine Republik?!).[[22]](#footnote-22)

Im Falle Andorras scheinen manche Forscher\*innen der Devise Nomen est omen auf undifferenzierte Weise zu folgen. Dabei ist doch eigentlich, wenn man genauer auf die offizielle Verfassungsterminologie Andorras hinschaut, diese vielschichtiger und nuancenreicher als gemeinhin angenommen. Zwar insistiert in der Tat die neue Verfassung Andorras vom 28. April 1993,[[23]](#footnote-23) ab dem 2. Satz (!), auf die offizielle, historisch-überlieferte Namensbezeichnung als „Principat“ (Fürstentum). Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 etabliert eine explizite Bezeichnungspflicht: „Andorra és un Estat independent, de Dret et, Democràtic i Social. La seva denominació oficial és Principat d'Andorra (Andorra ist ein unabhängiger demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Sein offizieller Name ist Fürstentum von Andorra)“.Doch sogleich, in Artikel 1 Absatz 4, definiert der Verfassungstext das politische System Andorras als ein parlamentarisches „Coprincipat“: „El règim polític d'Andorra és el Coprincipat parlamentari (Das politische System von Andorra ist das parlamentarische Co-Fürstentum)“. Dieser Begriff bringt die Ziffer zwei, weil zwei „Coprínceps“, ins Spiel. Eine andere semantische Nuance: zwar heißen die beiden Organwalter offiziel „Coprínceps“ (auf Deutsch: Co-Fürsten, Co-Prinzen, Co-Regenten); das aus beiden Organwaltern zusammengesetzte Staatsorgan heißt jedoch offiziell, laut Artikel 43, „Cap de l'Estat“ (wortwörtlich: Staatschef) – eine Bezeichnung die weit neutraler, also weniger monarchisch klingt.

1. In der Sache: monos, archein und der Designationsmodus (ex officio)

Im andorranischen Verfassungsrechtssystem ist, an erster Stelle, das Kriterium *monos* (Monarchie als *Ein*herrschaft) nicht gegeben. Das Kriterium „archein“ ist ebenfalls fragwürdig – in einer Monarchie müsste der Monarch, ideal-typisch, die Quelle der Staatsgewalt („Souveränität“) sein oder wenigstens wesentliche staatliche Kompetenzen ausüben. In politikwissenschaftlicher Sprache: er/sie muss „Macht haben“. An dritter Stelle, in Bezug auf das Kriterium der Einsetzung der zwei Organwalter, gibt es nichts was auch im fernsten Sinne eine Erb- oder selbst Wahlmonarchie evoziert.

Allgemein gebraucht es laut der Verfassung (Art 43 Abs 1 in Verbindung mit Art 44 Abs 3) zur Erschaffung einer Rechtsnorm durch das Staatsorgan Cap de l'Estat der identischen Willensäußerungen der zwei Coprínceps sowie, aufgrund der Gegenzeichnungsregel, einer Willensäußerung des Regierungschefs („Cap de Govern“) oder des Parlamentspräsidenten („Síndic General“). Nur in einigen Ausnahmefällen reicht die Willensäußerung eines einzigen Copríncep, mit oder sogar ohne Gegenzeichnung (Art 45 und 46 Verf). Im Raum stehen also mehrerer Ziffern: die Ziffer 1 existiert in der Tat, sie ist aber äußerst selten (also nicht repräsentativ); es gilt, manchmal, die Ziffer 2 (weil ein Co-Prinz und ein gegenzeichnender lokaler Politiker gewisse Taten vollbringen müssen), meistens gilt jedoch die Ziffer 3 (die zwei Co-Prinzen, plus ein lokaler Politiker).

Keiner der zwei Coprínceps ist irgendwie gekrönt oder hat ein erbliches Mandat inne; im Gegensatz zu Liechtenstein oder Monaco gibt es keine fürstliche Familie oder ein fürstliches Haus. Auch keine Thronfolge. Eine Nähe zur Wahlmonarchie ist ebenfalls nicht gegeben, weil jegliches Wahlverfahren in Andorra fehlt[[24]](#footnote-24). Beide Individuen sind – für heutige Staatschefs relativ außergewöhnlich – Inhaber dieser Funktion ex officio: ihr erstes Mandat (im Ausland) eröffnet ihnen *automatisch* aufgrund der andorranischen Verfassung (Art 43 Abs 2), die zweite Organwalterschaft (in Andorra) – und übrigens auch, in Bezug auf ihrer Rechtspersönlichkeit als Individuum/Privatperson, eine zeitlich begrenzte, sog funktionale Staatsbürgerschaft Andorras.[[25]](#footnote-25)

In der andorranischen Rechtsliteratur selbst, soweit eine solche besteht – es gibt keine Rechtsfakultät an der Universität von Andorra –, als auch in der französischen oder spanischen Auslandsrechtskunde über Andorra – Auslandsrechtskunde deren Autoren sehr oft auch als Rechtspraktiker in Andorra fungiert haben –, ist die *negative* Definition Andorras als eine Nicht-Monarchie deutlich ausformuliert.[[26]](#footnote-26) Um was es sich beim andorranischen Staatsystem *positiv* handelt wird jedoch nicht immer eindeutig auf den Punkt gebracht. Es besteht, soweit mir ersichtlich, kein Konsens. Laut Mateu und Luchaire wäre Andorra ganz klar keine Monarchie; es wäre aber auch keine Republik, weil beide Autoren zu restriktiv – mit Hinblick auf die französische Tradition –, „Republik“ mit der (direkten oder indirekten) Wahl des Staatschefs gleichsetzen.[[27]](#footnote-27) Manchmal ist die Rede von „Coprincipat“[[28]](#footnote-28) oder „dyarchie“ (Dyarchie, Doppelherrschaft)[[29]](#footnote-29) – ein Terminus der dann doch, ähnlich wie „Monarchie“, überzogen ist: heute „herrschen“ die zwei Co-Fürsten ja nicht, als ob es in Andorra zwei Ludwig XIV. gäbe... Unter der heutigen Verfassung von 1993 überwiegt zu einem großen Teil der demokratische Wille des Volkes. Das Volk ist souverän (Art 1 Abs 3 Verf). Die Kompetenzregeln bezüglich des Organs Cap de l’Estat ähneln jenen eines Staatschefs in einem parlamentarischen Regierungssystem. In den meisten Fällen wird daher der in Art 1 Abs 4 Verf verankerte Begriff „Coprincipat parlamentari“ vorangestellt,[[30]](#footnote-30) ein auf den ersten Blick relativ schwammiger Begriff. Ähnlich wie der bekannte Ausdruck „parlamentarische Monarchie“ verbindet der Ausdruck „parlamentarische Co-Fürstentum“ zwei widersprüchliche Ideen (Zweiherrschaft und Herrschaft der Mehrheit), wobei, um der Wahrheit des Rechts gerecht zu werden, dem Sinngehalt des korrigierenden Adjektivs mehr Gewicht zukommen soll als dem Substantiv.

Fazit: Andorra ist ganz sicherlich ein interessanter Fall, auch zur Thematik der Sanktionsverweigerung.[[31]](#footnote-31) Aber es ist keine Monarchie. Unter anderem das Kriterium monos ist nicht erfüllt. Aber wie steht es um dieses Kriterium in den zehn anderen europäischen Staaten welche, üblicherweise, trotz historischer Verwässerung ihres monarchischen Charakters, in der Literatur noch als „Monarchien“ angesehen werden (Vereinigte Königreich, Norwegen, Schweden, Dänemark, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Liechtenstein, Monaco, Spanien)? Ist in ihren Rechtssystemen das Staatsoberhaupt stets ein Einzelorgan? Sind diese sogenannten Monarchien, in diesem Punkt[[32]](#footnote-32), noch Monarchien?

1. Wofür steht in den anderen sogenannten Monarchien das Wort Monarch“: nur Organwalter? Organ oder nur Teilorgan? Einzelorgan oder Mehr-Organwalter-Organ?

In der Rechtsliteratur wird Monarchie im weiten Sinne des Wortes üblicherweise mit Aristoteles als Allein-, Ein- oder Einzelherrschaft, als Herrschaft eines Einzigen, einer einzigen *physischen* Person definiert.[[33]](#footnote-33) Gleichzeitig geht die heutige Rechtswissenschaft jedoch meistens davon aus, dass die Staatsgewalt (genauer: die Vielzahl an staatlichen Kompetenzen) einer abstrakten *Rechtsperson* zusteht. Diese widersprüchlichen Ansätze werden meistens miteinander verschränkt indem davon ausgegangen wird, dass im monarchisch organisierten Staat der ebenfalls aus einer Vielzahl von Organen besteht – Arbeitsteilung ist eine unüberwindliche Notwendigkeit – das „Organ“ „Monarch“ eine besonderes Organ ist (in Bezug auf die Wichtigkeit seiner Kompetenzen, der Stellung der sukzessiven Organträger) und dass dieses Organ de jure, synchron, nur aus *einem* Organwalter/Organträger besteht, ie der Monarch als physische Person. Ist dem jedoch so? Ist dem *immer* so: in jeder Epoche und überall? Das wird seit den klassischen allgemeinen (ie universellen) Ausführungen des 19. und 20. Jahrhunderts zur Staatsorganlehre[[34]](#footnote-34) geflissentlich angenommen. Die aktuelle juristische Lage in Europa ist jedoch öfters komplexer: ein anderes, zT neuformuliertes Raster ist vonnöten.

1. Sechs übliche Annahmen zu „Monarch“

Die gestaffelten, zT in sich verschränkten mainstream-Annahmen zu „Monarch“ in Europa sind idealtypisch formuliert die folgenden.

1. These Nr 1: „Monarch“ steht für einen Menschen (Privatindividuum und Organträger)

Monarch (bspw Großherzog von Luxemburg) steht für einen Menschen. Wenn man es genauer sieht: für einen Menschen als Privatperson (mit einem, seit der Geburt gegebenen Vor- und Nachnamen) und für einen Menschen als Organwalter/träger des Staates (mit dem, bei der Thronbesteigung definierten, mit dem privaten Vornamen nicht notwendig übereinstimmenden Regierungsvorname, eventuell mit Ziffer, und mit Titulatur).[[35]](#footnote-35)

Ein semantisches Caveat an dieser Stelle: ich selbst gehe von der heute in der deutschsprachigen Literatur üblichen Unterscheidung zwischen, einerseits, Organ und, andererseits, Organwalter (oder, wie Jellinek sagte, Organträger) aus. Daher die Trias: juristische Person – Organ – Organwalter. Der Begriff Organ wird also im deutschsprachigen Raum, und auch von mir, im *engen Sinne* benutzt. Wie bekannt war diese semantische Grenzziehung Organ/Organwalter jedoch früher nicht immer üblich. Selbst ihre Autoren und Verteidiger haben sie nicht immer kohärent angewendet: Jellinek schrieb öfters Organ da wo er eigentlich Organträger hätte schreiben müssen. Auch ein so tiefsinniger Denker wie Kelsen hat sich die ihm bekannte begriffliche Differenzierung Organ/Organträger nicht angeeignet.[[36]](#footnote-36) Man kann sogar behaupten, dass die Klassiker des 19. Jahrhunderts (wie Jellinek, Michoud, Carré de Malberg, usw) mit dem Wort Organ/*organe* vor allem die Organträger visierten[[37]](#footnote-37) während in der *heutigen deutschsprachigen* Diskussion – dank des Beitrags von Hans Wolff[[38]](#footnote-38) – der Begriff Organ gerade eine von den Organwaltern/Menschen abgehobene Abstraktion („Zuständigkeitskomplex“) bezeichnet. Zu beachten ist ebenfalls, dass die semantische und konzeptionelle Unterscheidung Organ/Organwalter in der heutigen französischsprachigen Rechtsliteratur (Frankreich,[[39]](#footnote-39) Belgien,[[40]](#footnote-40) Luxemburg,[[41]](#footnote-41) Monaco[[42]](#footnote-42)), ganz abgesehen vom englischsprachigen Schrifttum, stets noch unbekannt ist: man unterscheidet die „juristische Person“ (personne morale) und die „Organe“ (organes)[[43]](#footnote-43). Mehr nicht. Resultat: das Wort Organ/organe wird von diesen Autoren\*innen benutzt sowohl um das Objekt Organ stricto sensu als auch um einen oder mehrere Organwalter zu bezeichnen. Kelsen geht sogar so weit den Staat als „Organ“ (sic) zu apostrophieren.

1. These Nr 2: Das Wort „Monarch“ steht auch für ein Organ (ein Organ, kein Teilorgan)

Monarch steht aber für mehr als nur für einen Organwalter. Das Wort bezeichnet auch ein Organ des Staates. In den offiziellen Rechtstexten der Monarchien Europas (Verfassungen, Gesetze, Hausgesetze, usw) wird das selbe, übrigens männlichen Wort – Roi[[44]](#footnote-44), Grand-Duc[[45]](#footnote-45), Kongen[[46]](#footnote-46), Landesfürst/Fürst[[47]](#footnote-47), Prince[[48]](#footnote-48), Rey[[49]](#footnote-49) – benutzt sowohl um die sukzessiven Organwalter zu designieren und deren persönliches Statut zu regeln (siehe die Bestimmungen über Thronfolge, Minderjährigkeit, Erziehung, Immunität, Amtswohnung, Zivilliste, Schwur, Personalunion, Religionszugehörigkeit, Heirat, Nachkommenschaft, Tod, Arbeitsunfähigkeit, Reisen), als auch um ein/das Organ zu bezeichnen (siehe die Artikel oder Paragraphen über die Zuständigkeiten, ja gar Souveränität). Das Organ „Monarch“ steht, innerhalb der Masse an staatlichen Kompetenzen, für gewisse typische Kompetenzen wie der Erlass von königlichen Ernennungen und Verordnungen, die Ratifizierung von internationalen Verträgen, die königliche Sanktion der Gesetzesprojekte, die Abhaltung von Reden und Empfängen im In- und Ausland, die Verleihung von Orden und Adelstiteln[[50]](#footnote-50), usw.

In diesem Kontext benutzen die europäischen Rechtswissenschaften – wenn diese überhaupt eine biologische Metapher benutzen[[51]](#footnote-51) – das Wort Organ (Französisch: „organe“, Spanisch: „órgano“, usw), und nicht etwa das Wort „Teilorgan“ oder einen ähnlichen Ausdruck. Die deutschsprachigen Rechtswissenschaften verfügen in der Tat, vor allem seit der Forschung von Hans Julius Wolff, über einen regelrechten Schatz an Begriffen wie „Teilorgan“, „Quasi-Organ“, „Organteil“, „Unterorgan“, „Organ-Organ“, usw.[[52]](#footnote-52) Es sei bemerkt dass, aus der Perspektive des „Auslands“ (ie der nicht-deutschsprachigen Rechtswissenschaften) dieses Vielfalt an Begriffen: a) unbekannt ist oder, wenn bekannt, nicht benutzt wird[[53]](#footnote-53), b) auf den ersten Blick (und vielleicht auch auf den zweiten Blick) zu komplex erscheint. Innerhalb der Verfassungsrechtler\*innen in Europa notiere ich – soweit ich das überblicken kann - kaum jemand der den Begriff „Teilorgan“ (und, in Verbindung, „Gesamtorgan“) im Kontext von Studien zu Monarch oder Staatsoberhaupt benutzt. Selbst deutschsprachige Autoren die sich an Kelsen inspirieren sind nicht immer kohärent.[[54]](#footnote-54) In Liechtenstein ist der Begriff Organ („Landesfürst als Organ“) ein Schlüsselbegriff; die Gegenzeichnung ist oft notwendig; der Landesfürst wird aber nicht als Teilorgan bezeichnet. Von einem Gesamtorgan ist auch nicht die Rede.[[55]](#footnote-55) In der französischsprachigen Literatur ist die Unterscheidung Teilorgan/Gesamtorgan als theoretisches Konstrukt total unbekannt: es gibt zwar seit der rezenten französischen Übersetzung des Werkes General Theory of Law and Statevon Kelsen[[56]](#footnote-56) eine französische Übersetzung dieser Begriffe, niemand benutzt diese jedoch.[[57]](#footnote-57)

1. These Nr 3: „Monarch“ ist ein „Einzelorgan“ und kein „kollegiales Organ“

Dieses Organ Monarch wird operationell durch *einen* Organwalter (ein Mann, manchmal eine Frau). Metaphorisch (etwas was ja jeder schon aus den Märchen, den Geschichtsbüchern, dem monarchischen Zeremoniell, usw kennt): einer sitzt auf dem Thron (keine zwei), und es gibt auch keine zwei Throne, etwas was in einer Monarchie absurd wäre. Diese Annahme nenne ich die Einzelorganthese. Ich sage (wegen These Nr 2) „Einzelorgan“, und nicht „Einzel-Teilorgan“.

Was ist das Gegenteil von Einzelorgan? Was wäre denn „Monarch“ wenn es kein Einzelorgan (mehr) wäre? In den oben zitierten klassischen Schriften, wie auch in der heutigen Literatur wird üblicherweise von dem Unterschied zwischen einerseits Organen welche, zum Zeitpunkt T, nur auf den Willensäußerungen (Aktivität oder Enthaltung; Kelsen würde sagen: den „Tatbeständen“) eines Individuums aufbauen können („individuelle Organe“[[58]](#footnote-58) oder „Einzelorgane“[[59]](#footnote-59)) und, andererseits, „kollegialen Organen“.[[60]](#footnote-60) Der personelle Unterbau der kollegialen Organe besteht aus einer Mehrzahl an synchronen und vor allem *gleichberechtigten* Organträgern\*innen welche,in Vollzug einer gewissen Majoritätsregel, die Entscheidungen über die Ausübung der Kompetenz(en) treffen.

Einige Autoren haben jedoch, zu Recht, eine andere Grenze gezogen. Léon Michoud bspw unterschied, aber auch nur inzident, „individuelle Organe“ von „kollektiven Organen“[[61]](#footnote-61). „Kollektiv“ ist breiter als „kollegial“. Viel tiefgehender, aber auch komplexer ist die von Kelsen in seiner Staatslehre von 1925 vorgeschlagene, in Europa selten rezipierte Unterscheidung zwischen „einfachen Organen“ (ie individuelle Organe/Einzelorgane) und „zusammengesetzten Organen“.[[62]](#footnote-62) Die zusammengesetzten Organe, von Kelsen auch „Gesamtorgane“ genannt, bestehen jeweils auf unterschiedliche Weise aus Teilorganen. Bei Kelsen sind kollegiale Organe nur ein Untertypus der Klasse der „zusammengesetzte Organe“. Es gibt, in der Tat, Beispiele von Organen die keine Einzelorgane aber auch keine kollegialen Organe sind, und die deshalb in der *mainstream* Klassifikation ausgeblendet werden. Ich denke hier ua an das markante Beispiel vom Organ „Gouvernement“ in der französischen Verfassung von 1799[[63]](#footnote-63). Anders ausgedrückt: eine Mehrzahl von synchronen Organträgern kann auch auf nicht-kollegiale Weise einen Tatbestand (Handeln, Nicht-Handeln, „Willensäußerung“) erzeugen. Wenn man überhaupt an der organologischen Terminologie festhalten will,[[64]](#footnote-64) so würde ich selbst folgende Oberbegriffe vorschlagen: „Ein-Organwalter-Organe“ versus „Mehr-Organwalter-Organe“, wobei letztere wiederum in kollegiale und nicht-kollegiale unterteilt werden können.

1. These Nr 4: das Institut der Gültigkeitsgegenzeichnung existiert überall

Laut einer relativ gängigen Annahme existiert in *jeder* heutigen europäischen Monarchie, wenn auch manchmal mit punktuellen Ausnahmen, die ministerielle Gegenzeichnung als *Gültigkeitsbedingung* der vom „Organ“ „Monarch“ gesetzten Rechtsnormen[[65]](#footnote-65). Ein Papier „Königliche Verordnung bezüglich X“ ist objektiv nur als Rechtsnormenkomplex aufzufassen (gültig) wenn unten auf diesem Papier zwei bestimmte Menschen etwas „gekritzelt“ haben, was sozial als ihre Unterschrift wahrgenommen werden kann/muss. Dies nenne ich die These der Allgegenwärtigkeit der Gültigkeitsgegenzeichnung: es gibt im heutigen Europa kein monarchisches Rechtssystem welches diese systematische Lösung nicht vorsieht.

1. These Nr 5: die Irrelevanz der Gültigkeitsgegenzeichnung für die Organdefinition

Die positivrechtliche Regelung bezüglich der Gegenzeichnung als Gültigkeitsbedingung hat *überhaupt* keine Inzidenz auf die Definition von Monarch[[66]](#footnote-66) als „Organ“, als „Einzelorgan“. In anderen Worten: Thesen Nr 2 und Nr 3 sind stets wahr, ganz egal ob die Gültigkeitsgegenzeichnungsregel im Recht verankert ist oder nicht. Das Institut der Gültigkeitsgegenzeichnung ist für die Definition von Monarch (oder Präsident der Republik) als „Organ“ unwesentlich. Man kann dieses Element fast vergessen (manchmal wird es in der Tat im Schrifttum - bei der Definition des Staatsoberhaupts als Organ – ausgeblendet und erst später in die Diskussion eingebracht, wenn es darum geht wie der Organträger die Kompetenzen ausübt). In sehr vielen Lehrbüchern findet man also sowohl die staatstheoretischen Aussagen „Monarch ist ein Organ, ein Einzelorgan“, als auch die rechtsdogmatischen Ausführungen zur ministeriellen Gültigkeitsgegenzeichnung (deren absoluten Wichtigkeit für die Dogmatik und Praxis allen Juristen\*innen in parlamentarischen Monarchien sehr wohl bewusst ist).

1. These Nr 6: die Irrelevanz der „Stellvertretung/lieutenance“ des Monarchen für die Organdefinition

Die zT unterschiedlichen Rechtsnormen bezüglich des „Stellvertreters des Monarchen“ (auf Französisch, in Luxemburg: „Lieutenant“) haben keine Inzidenz auf die Definition von Monarch als „Organ“ und als „Einzelorgan“. These Nr 6 operiert analog zu These Nr 5. Diese nie ausgesprochene These Nr 6 ist unterschwellig in der Tatsache, dass diese Normenkomplexe in den Diskussionen über die Staatsorganlehre und, spezifisch, über das Organ Monarch *nie* erwähnt werden, obschon doch wenigstens einige, klassische oder zeitgenössische Autoren\*innen von der Existenz diese Normen zur Stellvertretung wussten. Im heutigen Europa existieren Rechtsnormen zur Stellvertretung stricto sensu (also als Gegensatz zur Regentschaft), soweit mir bekannt, nur in Luxemburg und in Liechtenstein.[[67]](#footnote-67)

Beiden Ländern war in der Vergangenheit gemeinsam, dass der an sich voll arbeitsfähige Monarch permanent im Ausland (in Holland, respektiv in Wien) residierte und nicht willens war sich vor Ort zu etablieren. Als Antwort auf dieses Problem entstand die Lösung der Ernennung eines Stellvertreters. Später, als der Monarch vor Ort residierte, wurde die Stellvertretung vor allem benutzt um den Thronfolger in unterschiedlichem Maße in die Staatsgeschäfte einzuführen, wobei der Monarch: a) meistens noch arbeitsfähig war; b) zur Abdankung zwar berechtigt war, dieses Recht jedoch nicht (noch nicht) wahrnahm. In der liechtensteinischen Praxis ist, wie bekannt, die Stellvertretung kein Randphänomen (sie ist in Kraft seit 2004). In Luxemburg wurde sie auch mehrmals angewendet, zT für längere Perioden (1850-79, 1902-05, 1908, 1961-64 , 1998-2000); sie ist Teil der üblichen Praxis des progressiven „in-Rente-Gehens-des-Monarchen“.

Hier stellt sich folgende staatstheoretische Frage: Wo steht, metaphorisch, der Stellvertreter? Ist er ein Organwalter des Organs „Monarch“ (allein oder zu zweit?) oder ist er der Organwalter eines anderen Organs? Wo verbleibt der noch nicht abgedankte und nicht verstorbene Monarch? Ist er Organwalter des Organs „Monarch“: zu 0 %, zu 100 % oder nur zT, und auf eine neue Art und Weise (er kann jetzt, aber auch nur, seinem Stellvertreter absetzen, ihm beratend beistehen, ihm vielleicht sogar Instruktionen geben und gar dessen Entscheidungen widerrufen)? Besteht das Organ „Monarch“, während einer Stellvertretungsperiode, aus einem, keinem oder zwei Organwaltern?

1. Eine notwendige Hinterfragung: neues Material & eine zT neue Begrifflichkeit

Abstrakt formuliert lautet die hier zu behandelnde Frage wie folgt: Wo hört, vom personellen Unterbau, *ein* Organ auf (Organ A), und wo fängt das nächste Organ an (Organ B)? Welche Organwalter gehören (noch) zu A und welche gehören (schon) zu B? Wie viele Organwalter hat *de jure* A, respektiv B?

Diese Problematik wird in den mir bekannten theoretischen Abhandlungen zur Organlehre kaum oder nur am Rande gestreift. In den heutigen Lehr- und Handbüchern zur Staatslehre, Verfassungslehre, Verfassungsrechtsvergleichung und/oder Verfassungsrechtsdogmatik wird die Staatsorganlehre ohnehin nur noch selten thematisiert[[68]](#footnote-68). Immerhin findet man bei Hans Julius Wolff und Hans Kelsen einige Ansatzpunkte die ich vorstellen und diskutieren werde. In den Augen der meisten Autoren\*innen scheinen jedoch diese Fragen unproblematisch. Der Verfassungstext formuliert, jedenfalls für „Parlamentskammer“ oder „Ministerrat“, wer genau dazu gehört. Dies sind einfache Beispiele von kollegialen Organen. Es gibt jedoch Grauzonen und Grenzfälle für die man theoretische Leitlinien braucht… Die spezifische Frage ob „Monarch“ ein Einzelorgan ist, oder vielleicht nicht, wird fast nie problematisiert (steht das auch so klar im Verfassungstext?).[[69]](#footnote-69) Die Komplexität eröffnet sich, wenn man die Institute der Gültigkeitsgegenzeichnung und der Stellvertretung berücksichtig, was jedoch kaum oder nur selten geschieht.

Übernimmt man die Kelsensche Auffassung von „Monarch“ so muss die These Nr 2 in einem weiten Ausmaß revidiert werden, weil laut Kelsen in den modernen Monarchien Monarch zwar ein Einzelorgan ist, aber zum Teilorgan degradiert wurde. Die anregende, auch erhellende Lektüre Kelsens werde ich als alternatives Begriffsraster vorstellen, aber nicht übernehmen.

Meine Perspektive ist anders. These Nr 2 muss revidiert werden in Bezug auf die ganz andere, neue Perspektive die im heutigen Verfassungsrecht von Schweden, Norwegen und in den Niederlanden zum Vorschein kommt. „Monarch“ designiert in diesen Systemen nur ein Organträger, nicht aber darüber hinaus ein Organ. Diese neue Tendenz muss in der (neuen) Theorie ihren Platz finden und in Verbindung zur Diskussion über These Nr 3 gebracht werden. In der Tat, in zwei von diesen drei Fällen existiert an der Spitze des Staates, zweifelsohne, ein Mehr-Organwalter-Organ (Norwegen, Niederlande). Darüber hinaus müssen, in Bezug auf die These Nr 3, wie schon angedeutet, nicht nur die Gültigkeitsgegenzeichnung, sondern auch die zT unterschiedlichen Regelungen bezüglich der Stellvertretung berücksichtigt werden. Meine Kritik läuft darauf hinaus zu zeigen, dass die Einzelorganthese zwar noch in einigen Fällen wahr ist, aber in den meisten Fällen ein nicht-kollegiales Mehr-Organwalter-Organ an der Spitze der sogenannten Monarchien existiert.

1. Die theoretischen Beiträge von Wolff und Kelsen zur hiesigen Problematik
2. Allgemeine Ausführungen beider Autoren zur Staatsorganlehre

Wolff wirft – aber nur in einer Fußnote – die Frage der „Einheit des Organs“ auf, und bemerkt, dass dies *nicht* unkontrovers ist: die Grenzziehungen stimmen nicht immer überein. Er spricht mit Blick auf das Beispiel „Parlament“ von der „Relativität des Organbegiffs“. Als allgemeine Richtlinie behauptet er, dass die „Funktion“ des Organs *kein* Kriterium für die „Einheit des Organs“ (personelle Abgrenzung) liefern könnte.[[70]](#footnote-70) Er schließt sich der „herrschenden, aber auch von anderer Seite nicht unbestrittenen Ansicht“ an, laut der „‘Organe‘ diejenigen Zuständigkeitseinheiten genannt werden, die sich einerseits nicht wiederum aus Organen, sondern allenfalls erst aus Organwaltern zusammensetzen, und die andererseits zur Abgabe von Willenserklärungen befugt sind, welche der Einheit der Organisation rechtsordnungsgemäß zugerechnet werden“.[[71]](#footnote-71)

Wolffs Ansatz erscheint mir jedoch nicht sehr hilfreich. Die erste Piste („einerseits…“) ergibt überhaupt nicht welche/wie viele Organwalter zu einem Organ gezählt werden sollen (es sagt nur, *dass* Organe aus Organwaltern, und nur aus Organwaltern bestehen). Die zweite Piste („andererseits…“) bringt, soweit mir ersichtlich, wieder das Kriterium der Funktion, der Kompetenz ins Spiel das er doch, ursprünglich, ausschließen wollte. Dieses Kriterium ist in der Tat, entgegen Wolffs ursprünglicher These, zentral. Um das einfache Beispiel von Wolff zu übernehmen: Warum sehen wir, Juristen\*innen, in einem Mitglied einer Parlamentskammer (Frau Susanne Kaufmann) schon ein Organ, wenn es um eine Interpellation geht, jedoch nur ein Organwalter des Organs mit Titel „Haus der Abgeordneten“, „Senat“, usw wenn es um das Votum eines Gesetzesvorschlags geht? Die Antwort lautet: die jeweilige Funktion, die Aktivität (Arbeit) die gerade juristisch auf dem Spiel steht. Genauer: eine gewisse *Kompetenz*.

Unsere theoretische Erfassung von *einem* Organ wird also geleitet von der Einheit *einer* gewissen Kompetenz. Ein typisches Beispiel: das Organ „Abgeordnetenhaus“ wird anders gedacht (dh personell abgegrenzt) je nachdem ob es um die Kompetenz „Abstimmung über einen ordentlichen Gesetzesvorschlag geht“ (die einfache Mehrheit genügt) oder um die Kompetenz „Abstimmung über eine Verfassungstextänderung“ (qualifizierte Mehrheit). Über den Begriff Organ wird unser Blick von der Masse an Kompetenzen welche der juristischen Person (hier: Staat) insgesamt zustehen weggeleitet, um, stattdessen, den Fokus auf einen Teil, und noch genauer: auf *eine* gewisse Kompetenz, welche von einer oder mehreren physischen Personen effektiv ausgeübt werden sollen/können, zu richten. Es ist diese Verschränkung von einer Kompetenz (Was?) und ihrem personellen Unterbau (Wer? Wer ist zu dieser Aktivität befugt/verpflichtet?) welche das theoretische Instrument „Organ“ interessant und nützlich macht. Sowohl Gierke (mit ausdrücklichem Hinweis auf die Arbeitsteilung) wie auch Jellinek und Kelsen haben, jeder auf seine Weise, auf das grundlegende Kriterium der Funktion hingewiesen um „Organe“ (und daher auch *ein* Organ) zu erfassen.[[72]](#footnote-72)

Damit komme ich zu Frage: Was ist *eine* Funktion, genauer: eine Kompetenz? Dies ist nicht unkontrovers. Und so entstehen unterschiedliche Abgrenzungen von Organen. Wolff kritisiert bspw die Ansicht welche in der Gesetzgebung eine einzige Zuständigkeit (und damit ein Organ: „Gesetzgeber“ oder etwa „Parlament“) sieht. Sehr oft (außer in extrem-autokratischen Systemen ohne Parlament) differenziert, in der Tat, das positive Recht eine Vielzahl an streng getrennten Kompetenzen (Initiative von Parlamentariern, Regierung, Staatschef, Bürgern und/oder Gerichten; erstes, zweites, vielleicht drittes Votum durch ein oder zwei Kammern, bzw durch das Volk; Kontrolle durch das Verfassungsgericht; Sanktion; Kundmachung, usw). Von „einer“ sog „gesetzgebenden“ Kompetenz (oder „Gewalt“) in diesen komplexen Fällen zu sprechen verzerrt die Realität des Rechts, Verzerrung die oft auf die Verinnerlichung der schematischen Trilogie von Montesquieu zurückgeht. Zum besseren Verständnis des Rechts gilt es, im Gegenteil, die Interaktion zwischen den verschiedenen gesetzgebenden Organen zu analysieren.

Diese Kritik Wolffs gleitet zT an Kelsen ab, weil dieser eine semantische Unterscheidung einführt. Auch Kelsen geht in seiner Allgemeinen Staatslehre[[73]](#footnote-73) von solch einer „gesetzgebenden Funktion“ aus; er relativiert dies jedoch sofort indem er diese Funktion als eine „*Gesamt*funktion“ bezeichnet, die aus unterschiedlichen „Teilfunktionen“ (Initiative, usw) bestehen. Daher ist bei ihm, bspw, eine Parlamentskammer ein *Organ*, *ein* Organ; aber es ist gleichzeitig, und vor allem genauer ein *Teil*organ weil es Teil des Gesamtorgans Gesetzgebungsorgan ist (das ebenfalls, aber auf andere Weise, ein zusammengesetztes Organ ist).

Dass es Kelsen darum geht die Realität des positiven Rechts wahrheitsgemäß darzulegen steht außer Frage; die Retrogradierung des Begriffs „kollegiales Organ“ zugunsten eines anderen Oberbegriffs (bei Kelsen: zusammengesetztes Organ) ist ein heuristischer Fortschritt; seine kurzen Aussagen zu Monarch sind ebenfalls ein wichtiger Denkanstoß. Die Annahme jedoch von Gesamtfunktionen (und damit von Gesamtorganen), welche dazu führt, dass ein Organ sowohl „Organ“ als auch „Teilorgan“ ist (mit Hinsicht auf das Gesamtorgan/die Gesamtfunktion), macht das Verständnis des positiven Rechts für Beobachter\*innen nicht immer einfacher, dies umso mehr als Kelsen, wie schon erwähnt, das Wort Organ auch noch zur Bezeichnung der Organträger benutzt (breiter Sprachegebrauch). Hinzu kommt, dass die Definition von Gesamtfunktion bei Kelsen stets breiter und undurchsichtiger wird: Worin besteht die von ihm anerkannte Gesamtfunktion/Gesamtkompetenz „exekutieren/verwalten“? Oder die von ihm behauptete, aber nie definierte höchste und wahrste Gesamtfunktion, ie „die Gesamtfunktion des Staates als der totalen Rechtsordnung“?[[74]](#footnote-74) Die Annahme dieser höchsten Gesamtfunktion führt ihn dazu selbst den Staat als Organ, als „einziges Organ“ zu definieren, alle anderen sog Organe wären nur Teilorgane.[[75]](#footnote-75) Damit wird seine Sprachgebrauch von Organ und Teilorgan äußerst undurchsichtig weil Gesetzgeber eigentlich laut Kelsen als Teilorgan adressiert werden müsste, Teilorgan das wiederum aus (anderen) Teilorganen besteht (die 1. oder 2. Kammer, der Monarch, usw). Letztere könnte man, präziser, als „Teil-Teilorgan“ bezeichnen (der Ausdruck stammt von mir, nicht von Kelsen[[76]](#footnote-76)).

1. Kelsens Begriffsraster für moderne Monarchien: „Monarch“ als „Teilorgan“ (Einzel-Teilorgan) eines namenlosen „Gesamtorgans“

Damit kommen ich zur Definition von „Monarch“ (in den modernen Monarchien) bei Kelsen. „Monarch“ wäre im Gesetzgebungsprozess ein Teilorgan (eigentlich ein Teil-Teilorgan oder relatives Teilorgan). Aber aus wieviel Menschen/Organträgern besteht dieses Teilorgan? Am Anfang (Seite 278) präsentiert Kelsen, inzident, den Monarchen als etwas (Teilorgan/Teil-Teilorgan) das aus einem einzigen Menschen besteht.[[77]](#footnote-77) Später wird er etwas genauer, weil er, mit Blick auf eine ausführende Kompetenz des Monarchen (Ernennung von Beamten, usw), die zentrale Dimension der ministeriellen Gültigkeitsgegenzeichnung miteinbezieht.

Hier stellt er folgende Analogie auf:[[78]](#footnote-78) so wie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahren, also im Kontext des zusammengesetzten Organs/Gesamtorgans welches Kelsen das „Gesetzgebendes Organ“ nennt, die erste Parlamentskammer ein anderes Teilorgan ist als das Teilorgan „zweite Parlamentskammer“, so wäre auch – im Rahmen der Erzeugung eines ausführenden Norm – der „Monarch“ ein anderes Teilorgan als der gegenzeichnende Minister. Beide „Teilorgane“ (Teilorgan „Monarch“, Teilorgan „zur Gegenzeichnung habilitierter Minister“) müssen jedoch zwei abgestimmte[[79]](#footnote-79) Tatbestände produzieren (Tatbestand des Ministers: Vorlegung des innerhalb der Regierung ausgearbeiteten Textes und Unterzeichnung dieses Textes A; Tatbestand des Monarchen: nur die Unterzeichnung des Textes A) damit der Text A aufgrund höherer Rechtsnormen, und nach Veröffentlichung, als neue Rechtsnorm („königliche Ernennung von August Ritter als Beamter“, „Königliche Verordnung“, usw) aufgefasst werden kann/soll. Die Gesamtkompetenz „Ernennung“ oder „Produktion von königlichen Verordnungen“ usw steht also einem Gesamtorgan zu, das aus zwei Teilorganen besteht von denen beide jeweils Einzelorgane sind. Monarch ist dann also ein „Einzel-Teilorgan“ (diese semantische Kontraktion stammt von mir).

In anderen Worten: übernimmt man die Perspektive von Kelsen dann müsste in jedem Rechtssystem mit Gültigkeitsgegenzeichnung, jedes Lehrbuch, im Kapitel zum Staatsoberhaupt, darauf hinweisen, dass Monarch oder Staatspräsident nur ein *Teil*organ ist, das ohne ein anderes Teilorgan überhaupt nichts erwirken kann, und dass an der Spitze des Staates *zwei* Teilorgane, oder ein aus diesen zwei Teilorganen zusammengesetztes Organ / Gesamtorgan steht. Entgegen der üblichen Annahmen kann „Monarch“ als Teilorgan keinen Staatsnotstand ausrufen, keinen Beamten ernennen, keine Verordnung produzieren, keinen Krieg erklären… Dies kann nur das zusammengesetzte Organ/Gesamtorgan.[[80]](#footnote-80)

Dieses Gesamtorgan erheischt zu seiner Sichtbarkeit eine Namensbezeichnung. Kelsen selbst macht dazu keinen Vorschlag.[[81]](#footnote-81) Das Gesamtorgan ist bei ihm namenlos. Unterschiedliche Bezeichnungen wären an sich möglich. Etwa: „Monarch vom Land X im Verein mit einem dazu habilitierten Minister“. Der Ausdruck ist exakt, aber zu lang. Zu abschreckend in einem Verfassungstext! Kürzer: „Monarch im weiten Sinne des Wortes“, aber dann würde das Wort Monarch sowohl ein Teilorgan als auch das Gesamtorgan bezeichnen (das Teilorgan „gegenzeichnender Minister“ wäre semantisch marginalisiert, obwohl dieses in einem demokratischen Kontext gerade das wichtigere Teilorgan darstellt). Anders herum: „Regierung im weiten Sinne des Wortes“[[82]](#footnote-82) Das marginalisiert jedoch das Teilorgan Monarch, obwohl man doch, *offiziell*, in einer Monarchie ist… Der beste, metaphorische Ausdruck für die Wissenschaft wäre mE „Gesamtorgan Staatsoberhaupt“ oder, noch frappanter, „das zweiköpfige Staatsoberhaupt“. Das ist ein starker, ja fast monströser, aber in der Logik Kelsens sehr wahrhaftiger Ausdruck. Das Teilorgan „Monarch“ ist nur ein Teil (ein Kopf) eines Gesamtorgans mit zwei Köpfen, mit zwei Individuen. Die Wissenschaft könnte dies sagen. „Bizephal“ ist in der französischen Verfassungsrechtswissenschaft ein gängiger, wenn auch kontroverser Ausdruck. Die Autoren eines Verfassungstextes würden dies wohl kaum tun… Denn wenn der Staat offiziell eine Monarchie ist (etwa ein Königreich), sieht es doch irgendwie komisch aus zu sagen, an der Spitze des Staates stünde ein „zweiköpfiges Staatsoberhaupt“… Andorra kommt dem sehr nah, aber Andorra ist ja überhaupt keine Monarchie mehr. Selbst die Ausdrücke „Gesamtorgan Staatsoberhaupt“ oder „Staatsoberhaupt“ wirken im Rahmen eines Königreichs zu prosaisch… Und dann kann man auch nicht mehr in den Verfassungstext schreiben, dass das Teilorgan Monarch „die Funktionen des Staatschefs ausübt“. Dieser Satzteil müsste im Artikel über das Gesamtorgan stehen! Wie man es auch dreht, die Lage ist verzwickt. Warum? Weil, in der Sache, die Lösung „ein Gesamtorgan Staatsoberhaupt aus zwei Teilorgane, von denen eines der Monarch ist“ mit dem klassischen Begriff von Monarchie in Widerspruch steht. Kelsens Gesamtorgan steht für die Ziffer 2 (zwei Teilorgane), Monarchie steht für die Ziffer 1. Nur ein fauler semantischer Kompromiss kann diesen Widerspruch mehr oder weniger übertünchen.

1. Mein eigener theoretischer Einblick: vom Einzelorgan zum Mehr-Organwalter-Organ

Im folgenden will ich meine eigene theoretische Darstellung der zehn Systeme Europas die wenigstens noch zum Teil (im Unterschied zu Andorra) die Qualifizierung als Monarchie verdienen[[83]](#footnote-83) darlegen. Diese Bild – diese wissenschaftliche „Photographie“ – ist buntscheckig-komplex, weil die Realität des Rechts in den heutigen Monarchien Europas mit der Zeit viel komplexer geworden ist. Zu den Divergenzen die es in der hiesigen Problematik schon im 19. Jahrhundert gab, kamen im Zuge der verschiedenen nationalen Transformationsprozesse des 20. Jahrhunderts neue und profundere hinzu. Die Monarchie in Europa verliert an juristischer Homogenität. Die politische Tendenz der Entmonarchisierung der Monarchien ist überall, mehr oder weniger, am Werk; die rechtstechnischen Resultate nehmen jedoch vielfache Formen an. So gibt es mehrere Pfade, sei es über einen Umweg (siehe Punkt 1) sei es direkt (Punkt 2 und 3), welche vom Einzelorgan zum Mehr-Organwalter-Organ an der Spitze des Staates führen. Drei Faktoren, oder Stränge, müssen differenziert werden, welche gemeinsam das Gesamtbild prägen. Anders ausgedrückt: um die These Nr 3 („immer“) zu widerlegen genügt, eigentlich, ein einziges positivrechtliches Beispiel aus dem klar hervorgeht, dass das als Monarch bezeichnete Organ für ein Mehr-Organwalter-Organ steht. Ich werde jedoch nicht nur Bespiel vorlegen, sondern mehrere. Zwei juristische Institute (die Stellvertretung, die Gültigkeitsgegenzeichnung) spielen stets eine Rolle, entweder alternativ oder kumulativ. Hinzu kommt ein indirekter Faktor: der Verfall der Bezeichnungsidentität.

1. Die Auflösung der verfassungstextlichen Bezeichnungsidentität (These Nr 2) und ihr indirekter Impakt, in zwei Fällen, auf die Einzelorganthese (These Nr 3)

In drei Ländern (Schweden, Norwegen und Niederlande) zeigt sich eine Zäsur in Bezug auf die These Nr 2. Dabei wird auch indirekt, in den zwei letzten Ländern, die These Nr 3 untergraben. Das Wort „Monarch“ (König/Königin) wird schon noch im Verfassungstext dieser Systeme benutzt; es designiert aber nur noch, ideal-typisch formuliert, die sukzessiven Organträger. Das relevante Staatorgan innerhalb dem der/die Monarch\*in agiert – sei es allein oder als Randfigur einer Gruppe - heißt anders: „Staatschef“ (Schweden), „Staatsrat“ (Norwegen) oder „Regierung“ (Niederlande). „Staatschef“ in Schweden ist ein Einzelorgan, „Staatsrat“ und „Regierung“ sind dagegen nicht-kollegiale Mehr-Organwalter-Organe.

Im Anschluss des Torekov-Kompromisses von 1971 (die Beilegung des Zwistes zwischen der sozialdemokratischen Partei, welche die Monarchie ganz abschaffen wollte, und den konservativen Positionen der bürgerlichen Parteien) sah die neue Regierungsform von 1974[[84]](#footnote-84) eine radikale Zäsur vor: das sog. „schwedische Modell“ in dem der monarchische Charakter des Staates *fast* ganz ausgedünnt wurde. Dem früheren Organ König wurden, zu Gunsten des neuen Organs „Regierung (*Regeringen*)“ oder des Organs „Präsident des Reichtags“, alle Herzkompetenzen entzogen: jegliche Rolle in der Produktion von allgemeinen oder individuellen Normen (Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge, Nominierungen, usw) fiel weg. Was blieb war nur die zeremoniell-diskursive Dimension im In- und Ausland[[85]](#footnote-85) und einige beratende Kompetenzen (*soft power*).[[86]](#footnote-86) Der Name selbst dieses auf ein Minimum zurückgeschraubten Organs wurde ebenfalls entmonarchisiert: es heißt seit 1974 „Staatschef (statschef)“, manchmal „Staatschef des Reiches (rikets statschef)“. Das Wort „König (konungen)“ oder „Königin (drottning)“ wird nur noch im Rahmen der Definition des Statuts des Organträgers benutzt[[87]](#footnote-87), und selbst hier hat sich an einigen Stellen, wie ein Kuckucksei, die Bezeichnung „Staatschef“ eingenistet.[[88]](#footnote-88) Die Struktur dieses Organs „Staatschef“ reflektiert eine Rückkehr zur reinen, klassischen Form des Einzelorgans: die Regierungsform von 1974 beinhaltet keine systematische Gegenzeichnungsregel mehr da ja das Organ gar keine Rechtstexte mehr erlässt.[[89]](#footnote-89)

In Norwegen und in den Niederlanden sind dagegen die zwei relevanten Organe („Staatsrat“, „Regierung“) Mehr-Organwalter-Organe die heute, im übrigen, auf nicht-kollegiale Weise funktionieren. Die Organwalter „Minister“, unter der Leitung ihres\*r Chefs\*in, entscheiden in diesen Organen. Der Organträger Monarch\*ist zwar auch im Boot, er/sie kann aber nur beraten, warnen; am Ende ist er/sie prinzipiell verpflichtet zu unterschreiben.[[90]](#footnote-90)

In Norwegen[[91]](#footnote-91) ist die semantische Unterscheidung zwischen Organträger und Organ sehr alt: sie existiert schon seit 1814[[92]](#footnote-92). Sie ist aber nicht sofort sichtbar. Das Wort „*kongen* (König)“ ist allgegenwärtig im Text des norwegischen Grundgesetzes (*grunnloven*), selbst in seiner heutigen Fassung,[[93]](#footnote-93) sei es in Bezug auf das Statut des Organträgers oder in Bezug auf die Organkompetenzen[[94]](#footnote-94). Der Text scheint also, auf den ersten Blick, die klassische Lösung der verfassungstextlichen Bezeichnungsidentität anzuwenden. Der Blick ändert sich jedoch radikal, wenn man dies in Verbindung zu Art 27 bis 32 setzt. So schreibt Eivind Smith: „In order to properly understand their significance [die Okkurenzen des Wortes “*kongen*/König”], however, it is important to recall that both the so-called ‘royal prerogatives’ and other constitutional functions have to be executed by the King in Council”[[95]](#footnote-95). Das was Smith hier auf Englisch King in Council nennt, heißt auf Norwegisch „statsrådets“, Staatsrat“ (Art 27 bis 32 Grundgesetz). „We see that ‚the King‘ means ‚the King in Council‘ (…) The latter is the only institutional form of legally binding decision-making available to the government as a collective body”.[[96]](#footnote-96) Es gibt keine formale Rechtsnormensetzung durch das Organ „Regierung“. Das sich wöchentlich treffende Organ „statsrådet / Staatsrat” ist ein Mehr-Organwalter-Organ, das, zum einen, aus dem Organträger König (oder dem Thronfolger) und, zum anderen, aus einer Anzahl von Ministern besteht. In diesem Rahmen werden „königliche“, vom Premier Minister gegengezeichnete Normen gesetzt. Interessanterweise kann, aufgrund Art 32, das Organ „Staatsrat“ auch in Abwesenheit des Königs, in seinem Namen, eine Norm erlassen.

In den Niederlanden ist die Situation ähnlich. In dem ursprünglichen Text von 1815 des niederländischen Grundgesetzes (Grondwet)[[97]](#footnote-97) kam die These der rechtstextlichen Bezeichnungsidentität in klassisch-purer Form zum Vorschein. Das Wort „Koning“ stand sowohl für das Organ als auch für den (einzigen) Organträger – eine Gegenzeichnung war bis 1840 für die Gültigkeit der königlichen Akte nicht erforderlich. 1815 stand „König“ ganz unbestreitbar für ein Einzelorgan. Verordnungen und Entscheide wurden vom König erlassen und hießen „königliche“ Verordnungen und Entscheide. In dem heutigen Text des Grondwet[[98]](#footnote-98) befindet sich jedoch seit 1983, in partieller Überlagerung dieses klassischen Sprachgebrauchs, eine andere Terminologie die mit der These Nr 2 bricht. Art 42 Abs 1 Grondwet lautet: „De regering wordt gevormd door de Koning en de ministers (Die Regierung besteht aus dem König und den Ministern)“. Diesem Organ[[99]](#footnote-99) „Regierung“ sind die verschiedenen, sog exekutiven Kompetenzen anvertraut. Die Terminologie des neuen Texts ist jedoch nicht ganz kohärent, weil „Verordnungen“, „Ernennungen“, usw nicht als Akte der „regering /Regierung“ bezeichnet werden, was mit Bezug auf den neuen Art 42 Abs 1 logisch wäre, sondern stets, wie schon seit 1815, als „königliche Verordnungen/Beschlüsse“.[[100]](#footnote-100) Fazit: das Organ „Regierung“ erlässt „königliche Beschlüsse“. In Art 82 (Gesetzesinitiative) und Art 87 (Sanktion) wurde ebenfalls 1983 das Wort „koning“ nicht durch „regering“ ersetzt. In der niederländischen Verfassungsrechtsliteratur, in der die Nuancen und Sinninhalte der relevanten Wörter sehr genau vertieft werden,[[101]](#footnote-101) kritisieren deshalb auch viele Autoren dieses semantische Überbleibsel des 19. Jahrhunderts. Manche (aber nicht alle) sprechen sogar, in der Logik von Art 42 Abs 1, explizit von „Verordnungen der Regierung“, von „Gesetzesprojekten der Regierung“, von den „Kompetenzen der Regierung“.[[102]](#footnote-102) Da wo „Koning“ oder „koninklijk“ steht sollte man „regering“ (im Sinne von Art 42 Abs 1) lesen/verstehen. Niederländische Autoren unterstreichen, dass in dem neuen Gefüge – hätten deren Autoren es logisch bis zum Ende ausgeschrieben – das Wort „Koning“ nur noch in den Verfassungsartikeln über Thronfolge, Immunität, Heirat, Tod, usw, also in den Bestimmungen über den/die Organträger\*in, angebracht wäre.

1. Die Inzidenz in allen Fällen aber auf unterschiedliche Weise der Stellvertretungsregelungen auf die Einzelorganthese

Hier werde ich die These Nr 3 in Verbindung mit der These Nr 6 widerlegen.

Das was man, auf Deutsch, „Stellvertretung des Monarchen“ nennt kann zT sehr unterschiedlich aufgefasst werden: Vergleichungen und Verallgemeinerungen müssen daher behutsam vorgenommen werden.[[103]](#footnote-103)

In Luxemburg besteht, im Unterschied zu Liechtenstein, ein gewisser Konsens über die Auslegung[[104]](#footnote-104) des vagen Artikel 42 Verf[[105]](#footnote-105). So ist anerkannt, dass durch die Stellvertretung („Lieutenance“) ein gewisses Mitglied der großherzoglichen Familie (in der Vergangenheit der Bruder, der Thronfolger, die Ehegattin, in der Praxis der letzten 100 Jahren nur noch der Thronfolger) an allen oder einigen Funktionen des Organträgers\*in Großherzog\*in „assoziiert“[[106]](#footnote-106) werden kann. Zur Vereinfachung der folgenden Beschreibung gehe ich, hypothetisch, von einer weiblichen Organträgerin (Großherzogin) und auch von einer weiblichen Stellvertreterin aus (für das Organ benutzte ich stets, wie im Verfassungstext, die männliche Schreibform). Gemäß der bei ihrer Investitur fixierten Bedingungen kann die Stellvertreterin, an Stelle und im Namen der Großherzogin, alle oder nur gewisse Rechtstexte unterschreiben. Die Unterschrift der Stellvertreterin wird fiktiv als die Unterschrift der Großherzogin gewertet: Man spricht auf Französisch von einer „Delegation der Unterschrift/délégation de signature“, im Gegensatz zu einer „Delegation der Kompetenz/délégation de pouvoir“.

Es ist daher in der Praxis und in der Lehre unumstritten, dass die Großherzogin stets noch selbst unterschreiben kann: sie ist nicht ausgegrenzt. Übersetzt in die organologische Metaphorik: durch die Stellvertretung wird kein neues, temporäres Staatsorgan erschaffen; innerhalb des bestehenden, stets mit denselben Kompetenzen ausgestatteten Organ „Großherzog“ wird zu dem bis dahin einzigen Organträger (Großherzogin) ein neuer Organträger (die Stellvertreterin) hinzugefügt. Was die Innenperspektive angeht so äußert sich die luxemburgische Literatur nicht ob die Großherzogin ihrer Stellvertreterin Instruktionen geben kann; in der Praxis des 19. Jahrhunderts war dies wohl der Fall. Abgesetzt, wie auch eingesetzt, wird die Stellvertreterin nicht durch die Großherzogin allein, sondern durch einen Erlass des Organs „Großherzog“ (also auf formelle Initiative des Regierungsrats und mit der Gegenzeichnung wenigstens eines Ministers). Aus der Perspektive von Außen gesehen, steht die Stellvertreterin auf der gleichen Ebene wie die Großherzogin: Huss sprach von einer „Konkurrenz“ in der Ausübung derselben Zuständigkeiten. Ein Begriff aus der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts der meines Erachtens dieser Situation ebenfalls sehr nahe kommt, auch wenn er in Luxemburg bisher unbekannt ist, ist der von „Mitregent“[[107]](#footnote-107), also „Mit-Großherzog\*in“. Fazit: das Organ „Großherzog“, im Rahmen der Stellvertretung, wird in ein Mehr-Organwalter-Organ umgewandelt. Art 42 Verf, als Spezialnorm, widerspricht dem in Art 32 und Art 33 verankerten allgemeinen Strukturprinzip der Monarchie als monistische Staatsform.

In Liechtenstein ist die Lage komplizierter, aufgrund der Existenz von zwei divergenten Interpretationen. Während ein Teil der Literatur (Herbert Wille, Edwin Loebenstein[[108]](#footnote-108)) für das liechtensteinische Recht eine ähnliche Lesart wie in Luxemburg vorträgt – der Landesfürst bleibt in der Lage Hoheitsrechte selbst auszuüben, selbst in den Bereichen die dem Stellvertreter anvertraut wurden –, widerspricht dem ein anderer Teil der Lehre (Patricia Schiess Rütimann, Peter Bussjäger) mit Hinweis auf die Gefahr einer „Doppelmonarchie“ oder einer „Mitregentschaft“.[[109]](#footnote-109) Doch selbst in der Logik dieser zweiten Auslegung kommt es zu einer gewissen Koexistenz von zwei Organträgern innerhalb des Organs „Landesfürst“. Selbst im Fall eines vollumfänglichen Mandats kann zwar nur der Stellvertreter die formellen Kompetenzen des Organ „Landesfürst“ ausüben, der Landesfürst selbst, als Organträger, kann jedoch stets zeremonielle Aufgaben als Staatschef übernehmen[[110]](#footnote-110). Darüber hinaus erkennt das Recht ihm außergewöhnliche Kompetenzen zu welche, außerhalb einer Stellvertretung, überhaupt nicht anwendbar sind: das Recht auf Berichterstattung durch den Stellvertreter, das Recht diesem mit Rat beizustehen (Instruktionen wären ausgeschlossen laut Schiess), das Recht ihn abzusetzen unter der Bedingung der ministeriellen Gegenzeichnung. Ein Mehr-Organwalter-Organ existiert so, wenn auch in anderer Form als in Luxemburg.

1. Contra These Nr 3 und These Nr 5: die Inzidenz der Gültigkeitsgegenzeichnungsregel auf die Organdefinition

Die Stellvertretung ist ein seltenes Institut; die ministerielle Gegenzeichnung als Gültigkeitsbedingung ist es nicht. Punktuelle Ausnahmen gibt es noch (etwa in Liechtenstein oder in Spanien[[111]](#footnote-111)), sie sind jedoch selten. Was jedoch hervorgestrichen werden muss ist die Tatsache, dass in drei Ländern – Monaco, Großbritannien und Schweden (seit 1974) – dieses Institut allgemein nicht existiert. Die Queen unterschreibt in der Regel allein, ohne Gegenzeichnung der Minister: sie agiert jedoch gemäß dem Vorschlag und dem Rat („on the advice“) ihrer Regierung. In Monaco, seit der ersten Verfassung von 1911, kam es nie zur Umsetzung dieser klassischen Methode der Demokratisierung.[[112]](#footnote-112)

Wie muss das Institut der Gegenzeichnung in Bezug auf die Staatsorganlehre verstanden werden? Soll man, im Kontext von „Monarch“, von einem „Organ Monarch als Mehr-Organwalter-Organ“ (meine These) oder von „einem von zwei Teilorganen innerhalb eines Gesamtorgans“ (Kelsen) reden? Ist die These Nr 3 auch hier widerlegt?

Die zentrale Frage ist wie oben gesehen: Was ist *eine* Kompetenz? Kelsen zerstückelt die sog Gesamtfunktion „Erlass von (königlichen) Rechtsverordnungen“ in zwei kleinere Teilfunktion, in zwei Tatbestände: Tatbestand des Ministers ist die Präsentierung und Unterschreibung eines Textes, Tatbestand des Monarchen die Unterzeichnung dieses Textes. Die empirische Realität kann so aufgegliedert werden: somit werden die Tatbestände für zwei Teilorganfunktion geliefert. Man kann aber auch, zur Vereinfachung, und auch weil die gängige linguistische Aufteilung der Realität eine andere ist, dies anders tun. Warum sehen wir im „Abgeordnetenhaus“ *ein* Organ (Kelsen: ein Teilorgan) und im „Senat“ (Oberhaus, usw) ein *anderes*, zweites Organ? Weil beide, im Laufe eines komplexen Verfahrens mit einer Serie von menschlichen Handlungen (Tatbeständen), „einen/ihren“ Text produzieren, der Text der mit der notwendigen Mehrheit angenommen wurde. Bezüglich der Frage der Reform des Familienrechts hat der Senat „Text A“ angenommen, das Abgeordnetenhaus „Text B“. Wenn wir jetzt das Beispiel „Erlass einer königlichen Verordnung“, „Königliche Ernennung“, usw in Augenschein nehmen so kann man sehr gut „einen“ Tatbestand hier ausmachen (ein Text, mit zwei Unterschriften), und dies tun auch die meisten.

Tut man dies – formuliert/umgrenzt man diese *eine* Kompetenz auf diese Weise –, dann muss man auch konsequent schlussfolgern, dass diese einzige, so umgrenzte Kompetenz einem Organ zusteht das aus zwei Organwaltern besteht, aus dem Organwalter „Monarch“ und dem Organwalter „der/die für die Gültigkeitsgegenzeichnung habilitierte Minister\*in“. Wie heißt dieses Organ aus zwei Organwaltern? Schaut man in die Verfassungstexte, so steht da: „der König (Großherzog/Fürst) erlässt die königlichen (großherzoglichen/fürstlichen) Verordnungen“, „der König ernennt die höchsten Beamten und Richter“, usw. Stützt man sich als Rechtswissenschaftler\*in auf diese Terminologie (was ja auch nützlich sein kann), dann liegt es auf der Hand, dass das Staatorgan welches königliche Rechtsverordnungen erlässt, „König“ heisst, ein Organ „König“ das aus dem Organwalter König (Felipe V, Henri, usw) und dem Organwalter Minister (Frau Ana-Maria Sanchez Rivero, usw) bestehen. Es existiert ein Mehr-Organwalter-Organ, mit einem „sichtbaren“ Organträger (Monarch) und eine „unsichtbaren/etwas versteckten“ Organträger (Minister), wobei der zweite, heute, gerade der wichtigste ist. Es handelt sich um nicht-kollegiale Mehr-Organwalter-Organe.

Das erkenntnistheoretische Nutzen dieser Lektüre besteht in der Denaturierung und Verfremdung des Wortes „Monarch/König/Großherzog/Fürst“. Die Auffassung von Monarch, als Organ, wird total von der schon aus den Kinderstuben herstammenden Fixierung auf eine physische Person befreit, etwas was spontan eine gewisse Irritation auslöst, und dies auch soll, um somit den Verstand der Rechtslehrenden und des breiten Publikums für die Wahrheit des Rechts effizienter zu öffnen. „König“ steht de jure nicht für 1, sondern für 2 (oder 3, oder 4[[113]](#footnote-113)), wobei, je nach Rechtslage, die verschiedenen Organträger nicht notwendigerweise kollegial entscheiden. Das kann der Fall sein (wenn der Organträger König noch über Ermessen verfügt und etwa Nein sagen darf). Das Mehr-Organwalter-Organ „Monarch“ kann aber auch nicht kollegial sein und ist es auch heute meistens. Das wichtigste Mitglied des Organs König ist nicht mehr der König (obschon doch das Organ stets nach ihm benannt ist), sondern der/die Minister\*in als Überbringer der vorherigen vom Organ „Ministerrat“ getroffenen Entscheidung über ein Normprojekt.

1. Schluss

Dass Monarch ein Einzelorgan sein *kann* steht außer Frage, allein schon für das vergangene Zeitalter der absoluten Monarchien. Selbst heute, in Europa, ist diese Definition noch in einigen Fällen relevant. Es gibt jedoch im heutigen Europa, und dies oft schon seit dem 19. Jahrhundert, eine große Anzahl von Ausnahmen, aus den drei beschriebenen Gründen. Die Bezeichnung „Ausnahme“ ist eigentlich falsch: es handelt sich heute um den Standard, um die mainstream- Lösung in den Monarchien Europas. Ein Teil der Wissenschaft war aber blind dafür: in diesen sich anhäufenden Ausnahmefällen hat die Rechtsliteratur in „Monarch“, oder „Präsident der Republik“, weder ein Teilorgan eines Gesamtorgans (Kelsens Vorschlag), noch ein Mehr-Organwalter-Organ gesehen (meine Lektüre). Die Wissenschaft war halb-blind oder „halb-stumm“: in der Literatur wurde diese Entwicklung – vom Einzelorgan zum Mehr-Organwalter-Organ – sehr wohl *rechtsdogmatisch* verarbeitet und begleitet. Es ist die *staatstheoretische* Analyse welche oft nachhinkte. Es wurde in den meisten Lehrbüchern eine Definition vom „Organ“ „Monarch“ ins Rampenlicht gestellt (Annahmen 1 bis 6), welche zwar auf den ersten Blick einleuchtend, schlüssig, ja „natürlich“ schien (monos = 1); die Lage des positiven Rechts wurde dabei jedoch in die Sprache der Staatsorganlehre falsch übersetzt. Die komplexe, in der Rechtsdogmatik sich offenbarende Rechtslage wurde auf der Ebene der Organmetaphorik falsch reflektiert, übersetzt, resümiert. Die Tiefe der rechtshistorischen Entwicklung – die Entmonarchisierung der Monarchien – blieb daher, in diesem Punkt, unausgesprochen.

1. Rechtsdogmatik zu monarchischen Themen wird stets in den jeweiligen Rechtssystemen, mehr oder weniger, betrieben. Was vor allem fehlt, innerhalb der Rechtswissenschaft, ist der intersystemische Austausch und die allgemeine Theorie. Dazu: *Heuschling*, Er ist Prinz. – Mehr noch: Er ist Mensch! Er ist *Stimmbürger*. Stimmrecht des Monarchen als Dispersionsprisma einer rechtswissenschaftlichen Monarchieanalyse, ZöR 76 (2021) 1241 (1247ff). [↑](#footnote-ref-1)
2. *Heuschling*, Old Monarchies in Old Europe. Anything new? An Appetizer, with Special Reference to Liechtenstein, IACL-AIDC Blog (16 December 2021) <https://blog-iacl-aidc.org/centenary-constitution-liechtenstein/2021/12/16/old-monarchies-in-old-europe-anything-new-an-appetizer-with-special-reference-to-liechtenstein> Das rezenteste Beispiel ist Luxemburg wo gerade, in diesem Jahr 2022, die durch die Monarchie-Krise von 2008 ausgelöste Totaländerung des Verfassungstextes von 1868 nach langen Diskussionen seinem Abschluss entgegensteuert (siehe Dossier Nr 7700 und das ursprüngliche Dossier 6030, siehe [www.chd.lu](http://www.chd.lu) Rubrik: Dossiers parlementaires). Die luxemburgische Monarchie wird darin zwar nicht total erneuert (das anfänglich gutgeheißene schwedische Modell wurde am Ende fallen gelassen) und auch nicht abgeschafft (die Republik war nicht mehrheitsfähig). Die Reform sieht jedoch einschneidende Änderungen vor, ua die Möglichkeit der Absetzung des Monarchen durch das Abgeordnetenhaus, den möglichen Ausschluss per Gesetz eines politisch nicht erwünschten Thronfolgers\*in sowie die Abschaffung der autonomen Rechtsquelle des großherzoglichen Hausrechts. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die programmatischen Aufrufe zu einer Erneuerung der rechtsvergleichenden und staatstheoretischen Studien über Monarchie vermehren sich in der Gegenwart. Neben meinen eigenen früheren Veröffentlichungen, siehe die Schriften des Danziger Verfassungsrechtsvergleichers und Monarchie-Experten *Marcin Michał Wiszowaty*, an erster Stelle sein leider nur auf Polnisch verfügbares Buch: Zasada monarchiczna i jej przejawy we współczesnych ustrojach europejskich i pozaeuropejskich monarchii mieszanych. Studium z zakresu prawa konstytucyjnego, (2015) [The monarchical principle and its manifestations in contemporary European and non-European systems of mixed monarchies. Study in the field of constitutional law]. In Englischer Sprache siehe *ders*, Constitutional (Mixed) Monarchy, in Cremades/Hermida (Hrsg), Encyclopedia of Contemporary Constitutionalism (2021), und vor allem seinen demnächst in History of European Ideas erscheinenden, stimulierenden Denkanstoß: The Concept of Mixed Monarchy and the Monarchical Principle as key to the Study of Modern State Systems. Siehe auch das Forschungsprogramm des an der Universität Valencia lehrenden spanischen Professors *Göran* *Rollnert Liern*, darunter das von ihm herausgegebene Werk Las Monarquías Europeas en el Siglo XXI (2007). Für einen Neustart plädiert ebenfalls das Werk von *Hazell/Morris* (Hrsg), The Role of Monarchy in Modern Democracy. European Monarchies Compared (2020): der Fokus liegt jedoch teilweise mehr auf der Politikwissenschaft als auf der Rechtswissenschaft; das Werk bietet wenig neue theoretische Instrumente für letztere, dafür aber kurze (mehr oder weniger unvollständige) Einblicke in den letzten Stand der Rechtdogmatik in sieben der zehn Monarchien Europas (ohne Liechtenstein, Monaco und Spanien). [↑](#footnote-ref-3)
4. Absolute Ausnahme: Liechtenstein. [↑](#footnote-ref-4)
5. Siehe *Lauvaux*, Successions et unions dynastiques in Revue internationale de politique comparée (1996) 365-382, sowie die rechtswissenschaftlichen Beiträge zu „Gender and Monarchy“ im Royal Studies Journal 7(2) (2020) <https://www.rsj.winchester.ac.uk/21/volume/7/issue/2/> [↑](#footnote-ref-5)
6. Die Niederlande sind auch hier Vorreiter. Siehe dazu die offizielle Stellungnahme von Ministerpräsident Mark Rutte vom 12.10.2021. https://www.rijksoverheid.nl/ministeries/ministerie-van-algemene-zaken/documenten/kamerstukken/2021/10/12/antwoorden-op-kamervragen-over-begrip-wettige-nakomelingen-en-over-boek-amalia-de-plicht-roept [↑](#footnote-ref-6)
7. Zu diesem bisher unerforschten Thema, in historisch-rechtsvergleichender Perspektive: *Heuschling* ZöR 76 (2021) 1241-1289; *ders*, Le citoyen monarque. Réflexions sur le grand-duc, la famille grand-ducale et le droit de vote (2013). [↑](#footnote-ref-7)
8. Dazu jetzt in Englischer Sprache: *Andeweg*, Constitutional Functions [of the Monarch] in Netherlands, in Hazell/Morris, Monarchy 39. [↑](#footnote-ref-8)
9. Klar herausgearbeitet bei *Behrend/Vrancken*, Principes de droit constitutionnel belge (2019) 203-212. [↑](#footnote-ref-9)
10. *Heuschling*, Un nouveau type, insolite, de refus de sanction: l’inaction du roi Baudouin en 1990 et du grand-duc Henri en 2008, in Semper perseverans. Liber Amicorum André Alen (2020) 1063-1074. [↑](#footnote-ref-10)
11. Opfer dieser Ausblendung sind die monarchischen Kleinstaaten Liechtenstein, Monaco und Luxemburg aus zT unterschiedlichen Gründen. Beispiele: *Prélot*, Vorwort zu Fusilier, Les monarchies parlementaires (1960) 7 (die zwei Fürstentümer sind keine Staaten); *Bovend’Eert*, De Koning en de monarchie. Toekomstbestendig? (2020) Kap 11 über die europäischen Monarchien 209 (sie wären „piepklein“); *Hazell/Morris*, Monarchy 4 („size“, „not constitutional monarchies in the same sense“). Die Devise einer auf Erkenntnis, ja gar auf die Praxis gerichteten Rechtsvergleichung lautet dagegen: size does *not* matter (selbst Kleinststaaten haben Rechtsnormen, vielleicht sogar gute Rechtsnormen). Und die Rechtsvergleichung erhellt Ähnlichkeiten wie auch Unterschiede, ohne Vorurteil. [↑](#footnote-ref-11)
12. Siehe oben die Literatur in Fn 3. [↑](#footnote-ref-12)
13. Die zwei letzten Begriffe – die ich voll mitunterschreiben kann – werden von Hans Boldt 189 als Schlüsselbegriff für die historische Analyse der europäischen Monarchien gebraucht. *Boldt*, Monarchie (Teil IV: Monarchie im 19. Jahrhundert), in Brunner/Conze/Koselleck (Hrsg), Geschichtliche Grundbegriffe IV (1978) 189, [↑](#footnote-ref-13)
14. Siehe seine zwei englischen, in Fn 3 zitierten Schriften. [↑](#footnote-ref-14)
15. Mein Dank geht besonders an Professor Anna Gamper für ihre anregenden Fragen. [↑](#footnote-ref-15)
16. Vorweg ausgenommen sind somit die Fälle in denen, offensichtlich, das Organ „Staatsoberhaupt“ einer Republik sich aus mehreren synchronen Organwaltern zusammensetzt, also ein Mehr-Organwalter-Organ ist. Bestbekannte Beispiele sind die sog „kollegialen“ Staatscheforgane wie bspw der „Exekutive Rat“ in der französischen Verfassung von 1793 (Art 62), das „Direktorium“ der Verfassung Frankreichs von 1795 (Art 132), der „Staatsrat der DDR“ (Art 66 Verf 1968), das „Staatspräsidium“ von Bosnien-Herzegowina (Art 5 Verf 1995), usw. Ein äußerst interessanter Fall von einem Mehr-Organwalter-Organ, das als Staatschef fungierte, war das Organ „Gouvernement (Regierung)“ im Rahmen der französischen Verfassung von 1799 (Konsulat). In den von Artikel 42 bis Artikel 49 geregelten Hypothesen bestand die „Regierung“ aus den drei Konsuln, wobei nur der erste Konsul (Napoleon) entschied, während die zwei anderen eine beratende Rolle innehatten (Art 42). Das Organ „Regierung“ war also, in diesen Hypothesen, ein Mehr-Organwalter-Organ, ohne jedoch ein kollegiales Organ zu sein da die drei Konsuln nicht gleichberechtigt waren. NB: in den anderen, in Art 41 visierten Hypothesen bestand das Organ „Gouvernement“ nur aus dem ersten Konsul; dieser brauchte aber in allen Fällen (Art 41 und Art 42), zur Gültigkeit der zu setzenden Regierungsnormen, die Gegenzeichnung von einem Minister (Art 55). Selbst in den in Art 41 geregelten Fällen waren also die Willensäußerungen (im Sinne Kelsens: die „Tatbestände“) von zwei Individuen (Napoleon und ein Minister) notwendig. [↑](#footnote-ref-16)
17. Der Terminus „Teilorgan“ kommt schon inzident bei *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre3  (1914) 545, 549, vor. Auch Merkl benutzt ihn (siehe das Zitat bei *Jestaedt*, Grundbegriffe des Verwaltungsorganisationsrechts, in Hoffmann-Riem et al, Grundlagen des Verwaltungsrechts I2 (2012) 967 Fn 72). Die Verwendung durch beide Autoren wird hier nicht weiter vertieft. [↑](#footnote-ref-17)
18. *Hazell/Morris*, Monarchy 4; *Bussjäger/Johler*, Monarchical Constitutions (2017) in Grote/Lachenmann/Wolfrum (Hrsg), Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law Rz 4, 23 und 24; *Pállinger*, Monarchien im Europa von heute unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Verfassungsentwicklung im Fürstentum Liechtenstein (2003) 1, 5, 14, 22; *Gamper*, Staat und Verfassung. Einführung in die Allgemeine Staatslehre4 (2018) 142; *Torres del Moral*/*Rodríguez Coarasa*, Monarquía y Constitución, Bd 2 (2001) 7, 123 ff; *Behrend/Bouhon*, Introduction à la Théorie générale de l’État4 (2020) 368; *Brunner*, Name of a State (2018), in Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law Rz 6. In der Politikwissenschaft: *Veenendaal*, Monarchy and democracy in small states: An ambiguous symbiosis, in Wolf (Hrsg), State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie (2016) 183 ff. [↑](#footnote-ref-18)
19. Siehe bspw *Lauvaux*, Les monarchies: inventaire des types, Pouvoirs 78 (1996) 37; *ders*, Monarchies, royautés et démocraties couronnées, Le débat 73 (1993) 98-113); *Häberle*, Monarchische Strukturen und Funktionen in europäischen Verfassungsstaaten, in ders, Europäische Rechtskultur (1997) 365-385, *Bovend’Eert*, Koning Kap 11 (Europäische Monarchien), die rezenten Forschungsarbeiten von Wiszowaty und von mir selbst; in Spanien, die Werke von Rollnert Liern, das staatstheoretischen Lehrbuch von *García Cuadrado*, Principios de derecho constituctional2 (2013), 453 ff, 478 sowie *López Garrido/Massó Garrote/Pegoraro* (Hrsg), Derecho constitucional comparado (2017), 603 ff. Schon im 19. Jahrhundert rangierte *Gumplowicz*, Allgemeines Staatsrecht3 (1907) 252, Andorra explizit in die Kategorie der Republiken. Nicht erwähnt bleibt Andorra auch in dem politikwissenschaftlichen Werk von *Riescher/Thumfart* (Hrsg), Monarchien (2008). [↑](#footnote-ref-19)
20. https://www.boe.es/datos/pdfs/BOE/1947/208/A04238-04239.pdf [↑](#footnote-ref-20)
21. Siehe die Gesetzesartikel XLVII vom 6. November 1921 über das Erlöschen der Herrscherrechte Seiner Majestät Karl IV und der Erbfolge des Hauses Habsburg, bes § 3, abdruckt in französischer Übersetzung in *Mirkine-Guetzévitch*, Les Constitutions de l’Europe nouvelle (1930) 432. [↑](#footnote-ref-21)
22. *Saunders*, The Constitution of Australia. A Contextual Analysis (2011) 19, 22-23, 157-165. [↑](#footnote-ref-22)
23. Der heute gültige Verfassungstext in katalanischer Sprache, der einzigen offiziellen Rechtssprache Andorras, ist einsehbar auf der Webseite des Verfassungsgerichts: <https://www.tribunalconstitucional.ad/> Als Übersetzung habe ich vor allem auf die von der Verwaltung des französischen Co-Fürsten ausgefertigte französische Übersetzung zurückgegriffen. Siehe: <https://www.coprince-fr.ad/ca/constitution-principaute-andorre>. Für eine deutsche Übersetzung siehe http://www.verfassungen.eu/and/verf93-i.htm [↑](#footnote-ref-23)
24. AA: *Bussjäger/Johler*, Monarchical Constitutions Rz 24: „If the meaning of elective monarchy is trashed out, Andorra might be considered as an elective monarchy too”. [↑](#footnote-ref-24)
25. *de Saint-Sernin*, Le président de la République française, coprince d’Andorre, Revue des deux mondes, Spezialheft : Visages de l’Andorre (2001), 25 Fn 12. [↑](#footnote-ref-25)
26. Ich beziehe mich hierbei auf die französische Literatur; die spanische Literatur zu Andorra war mir leider nicht zugänglich. Siehe vor allem *Mateu/Luchaire*, La Principauté d’Andorre: hier et aujourd’hui (1999) vi, 83 (Andorra wäre keine Monarchie, weil keine Erbmonarchie; eine Nähe zur Wahlmonarchie wird nicht einmal erwägt). Die gebürtige Andorranerin und Juristin Mateu war Botschafterin Andorras, der französischer Staatsrechtler Luchaire Mitglied des andorranischen Verfassungsgerichts. Ähnlich: *Laquièze*, Les régimes politiques des micro-États, in Rouvillois (Hrsg), Les micro-États au XXIe siècle (2017) 93. Siehe auch *Luchaire*, Le cadre institutionnel de la Principauté d’Andorre, Revue des deux mondes, Spezialheft: Visages de l’Andorre (2001) 11-17; *Colliard*, L’État d’Andorre, Annuaire français de droit international 39 (1993) 377-392 (eine Kennzeichnung Andorras als Monarchie oder der Co-Fürsten als Monarchen wird von Colliard nie vorgenommen). [↑](#footnote-ref-26)
27. *Mateu/Luchaire*, Principauté vi, 83. [↑](#footnote-ref-27)
28. *Mateu/Luchaire*, Principauté 65. [↑](#footnote-ref-28)
29. *Laquièze* in Rouvillois Micro-Etats 93. [↑](#footnote-ref-29)
30. *Mateu/Luchaire*, Principauté 83; *Laquièze* in Rouvillois, Micro-Etats 93. [↑](#footnote-ref-30)
31. Das Gesetz Nr 4/2004 vom 21.2.2004 bezüglich gleichgeschlechtlicher Partnerschaften wurde von Joan Enric Vives i Sicília, Bischof von Urgell und Co-Prinz, nicht unterzeichnet. Die Unterschrift des anderen Co-Fürsten (Jacques Chirac) und die Gegenzeichnung des Parlamentspräsidenten reichten jedoch zur Sanktion und Promulgation. <https://www.bopa.ad/bopa/017025/Pagines/3BE1A.aspx> Siehe Art 45 § 2 und § 3 Verf und die (oberflächlichen) Angaben zu dieser Verweigerung bei *Diesteffany Gil Machado Leão Torres*, La souveraineté de la coprincipauté d’Andorre (2017) 225 ff. [↑](#footnote-ref-31)
32. Für Schweden wird, seit 1974, von einigen Monarchie-Experten (Philippe Lauvaux, Eivind Smith) die Qualifizierung als Monarchie stark in Zweifel gezogen. Ihr Kritik fokussiert jedoch auf das Kriterium „archein“. [↑](#footnote-ref-32)
33. In einem weiteren Schritt wird dann öfters, im Kontrast zur Diktatur (die schlechte Einherrschaft), die Monarchie im engen Sinne des Wortes ausgesondert. [↑](#footnote-ref-33)
34. Ich basiere mich auf folgende Quellen. Für die deutschsprachige Literatur, in der die Diskussion von „Staatsorganen“ die größte Ausdehnung und den höchsten Abstraktionsgrad erreichte und die auch in Europa zT eine leitende Rolle spielte: *Jellinek*, Gesetz und Verordnung (1887) 205-213; *ders*, System der subjektiven öffentlichen Rechte2 (1905) 223-245; *ders*, Allgemeine Staatslehre3 (1914) 540-565; *Meyer/Anschütz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts7 (1919), 17-21; *Bernatzik*, Die juristische Persönlichkeit der Behörden. Zugleich ein Beitrag zur Theorie der juristischen Personen 5 AöR (1890) 169-318; *Kelsen*, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre2 (1923) 450-537; *ders*, Allgemeine Staatslehre (1925) 262-319; *Wolff*, Organschaft und juristische Person II (1934) 224-252. Für die rezentere deutschsprachige Literatur: *Böckenförde*, Organ, Organisation, juristische Person. Kritische Überlegungen zu Grundbegriffen und Konstruktionsbasis des staatlichen Organisationsrechts, in FS Hans J Wolff (1973) 269-305; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht18 (2011), § 21; *Jestaedt* in Hoffmann-Riem et al, Grundlagen I 953-1004; *Koja*, Allgemeine Staatslehre (1993) 10-12, 22 ff, 152-161. Für Frankreich: *Saint Girons*, Manuel de droit constitutionnel2 (1885) 72-79; *Duguit*, Traité de droit constitutionnel II3 (1928) 539-577; *Michoud/Trotabas*, La théorie de la personnalité morale et son application au droit français I3 (1932) 131-151; *Carré de Malberg*, Contribution à la théorie générale de l’Etat I (1920) 256-257, I (1922) 281-360, 386ff. In Frankreich (ähnlich: Belgien, Luxemburg, Monaco) ist seit Carré de Malberg auch dieser Bereich der Staatslehre allgemeines Brachland, sowohl unter Verfassungs- wie auch Verwaltungsrechtlern. Bestimmte „Staatsorgane“, „Staatsgewalten“ und/oder „Institutionen“ werden beschrieben, theorisiert wird der jeweilige Begriff jedoch nie. Siehe *Jouanjan*, Braucht das Verfassungsrecht eine Staatslehre? Eine französische Perspektive, EuGRZ 31 (2004) 362-370. Ein Wort auch zu den Grenzen der Quellendurchsicht: es fehlt, aus Zeit- und auch Sprachgründen, eine systematische Durchsicht der verfassungsdogmatischen Literatur in *allen* Monarchien Europas (ich lese keine skandinavische Sprache). Das spezifische Schrifttum in ganz Europa zur Staatsorganlehre konnte ebenfalls nicht durchforstet werden. Nicht berücksichtigt wurden bspw die Sekundarliteratur zu Wolff und Kelsen, die Diskussionen über „Organ“ in den verschiedenen Verwaltungsrechtsliteraturen Europas oder im Verfassungsprozessrecht (Stichwort: Was ist ein „Organ“ im Rahmen der Organstreitigkeiten?). [↑](#footnote-ref-34)
35. Der Unterschied zwischen der Rechtspersönlichkeit eines Menschen als Privatperson und der Rechtspersönlichkeit dieses Menschen als Organträger wird offensichtlich in der Problematik des politischen Stimmrechts. Das Stimmrecht bei Parlamentswahlen und/oder Referenden steht Felipe de Borbón, Hans-Adam von und zu Liechtenstein, Henri de Nassau als Privatperson zu, nicht als Organträger des Organs „Rey“, „Landesfürst“, „Großherzog“. Wenn Xavier Bettel, Emmanuel Macron, Alexander von der Bellen, usw sich ins Wahlbüro begeben so tun sie dies als Privatpersonen, und nicht als Premier Minister, Präsident der Republik oder Bundespräsident; ihr Privatname steht im Wahlregister, nicht der Amtstitel. Siehe dazu meine oben in Fn 7 zitierten Schriften. [↑](#footnote-ref-35)
36. Zur Gleichsetzung des Wortes Organ mit den Menschen, den Organwaltern, siehe *Kelsen*, Hautprobleme, 523 (explizit thematisiert) und Staatslehre, Kapitel 8. Nur sehr selten benutzt er, inzident, den Terminus „Organträger“ (Staatslehre, 270, 278, 285). Innerhalb der sich an Kelsen anlehnenden Literatur siehe bspw *Koja*, Staatslehre 22 ff (anders jedoch: 152 ff). [↑](#footnote-ref-36)
37. Ein markantes Beispiel: *Jellinek*, System 224: „Staatsorgane, als solche, sind, wie bereits früher dargetan, nicht Persönlichkeiten, sondern physische Individuen, welche innerhalb der ihnen zukommenden Kompetenz den Staat selbst darstellen“. Ähnlich der Ansatz im Kapitel über Staatsorgane in seiner Allgemeinen Staatslehre, 540: „Ein Individuum, dessen Wille als Verbandswille gilt, ist […] als Verbandsorgan zu betrachten“. [↑](#footnote-ref-37)
38. *Böckenförde* in FS Wolff 270 f. [↑](#footnote-ref-38)
39. *Carré de Malberg*, Contribution II 312-316, hatte schon die Übernahme der deutschen Unterscheidung zwischen Organ und Organträger gefordert. Der Transplantationsversuch blieb jedoch erfolglos: er selbst hatte für „Organträger“ keine griffige französische Übersetzung vorgeschlagen und, in seinen eigenen Schriften, hat er nie eine semantische Differenzierung vorgenommen. Die Unterscheidung zeigt auch bei Michoud ihre Nase (siehe den Ausdruck „personne physique chargée/investie du rôle d’organ“: Band 1, 139, 140, 141, 148, 149, 152), sie bleibt aber eher inzident, unterschwellig. Anfang dieses Jahrhunderts hat auch Olivier Beaud, inzident, für die deutsche Differenzierung plädiert. *Beaud*, Compétence et souveraineté in AFDA (Hrsg), La compétence (2008) 28-30. [↑](#footnote-ref-39)
40. Soweit der Begriff „organe“ überhaupt systematisch benutzt und definiert wird. Siehe bspw *Orban*, Le droit constitutionnel de la Belgique I (1906) 455-463; *Wigny*, Droit constitutionnel I (1952) 83ff; *Lejeune*, Droit constitutionnel belge. Fondements et institutions (2010) Rz 22 ff. [↑](#footnote-ref-40)
41. Ich selbst benutze sie in meinen Schriften und Vorlesungen seit 2011; dies ist jedoch im luxemburgischen Kontext ein Novum. [↑](#footnote-ref-41)
42. *d’Onorio*, Monaco. Monarchie et démocratie2 (2016); *Chagnollaud*, La principauté de Monaco. Histoire, identité, pouvoirs (2015). [↑](#footnote-ref-42)
43. Und/oder die „Gewalten (*pouvoirs*)“. [↑](#footnote-ref-43)
44. Belgien Verf 1831 (heutige Fassung): einerseits Art 36, 37, 44, 45, 46, 105 ff („Roi“ als Organ); andererseits Art 87, 90, 91, 92, 93 („Roi“ als Organwalter). Man bemerkt jedoch eine erste punktuelle Nuance: Art 88 der sich ganz klar auf den Organwalter bezieht (Immunität), spricht nicht vom „König“, sondern von „der Person des Königs (la personne du Roi)“. Zweite Divergenz: bezüglich der Thronfolge wird der erste Organwalter namentlich identifiziert („S.M. Léopold, Georges, Chrétien, Frédéric de Saxe-Cobourg“: Art 85 und 86). [↑](#footnote-ref-44)
45. Luxemburg Verf 1868 hF (20. März 2022): vergl einerseits Art 32, 33 Satz 2 ,34 bis 42, 47, 74, 76, 77, 81, 83, 107 Abs 3 („Grand-Duc“ als Organ) und andererseits Art 5, 6, 7, 44 („Grand-Duc“ als Organwalter). Wie in Belgien ist in Art 4 (Immunität) die Rede von „der Person des Großherzogs“. In Art 3 wird auch von der „Vererblichkeit der Krone“ gesprochen, ein Ausdruck der, aus moderner Perspektive, als ein Anspruch allein auf die Organträgerstellung interpretiert werden dürfte. 1998 wurde ebenfalls, gemäß dem spanischen Beispiel, der Ausdruck „Chef de l’État (Staatschef)“ an einer einzigen Stelle auf die traditionelle Semantik gestülpt (Art 33 Satz 1). [↑](#footnote-ref-45)
46. Dänemark Grundgesetz 1953 hF: vergl einerseits §§ 2, 12, 14, 16, 19, 21 bis 26, 32 (2), 42, 60 (2) und andererseits §§ 5 bis 10, 18. Wie in Belgien und Luxemburg taucht auch in § 12 (Immunität) der Ausdruck „seine Person (hans person)“ auf. [↑](#footnote-ref-46)
47. Liechtenstein Verf 1921 hF: vergl einerseits Art 2, 7 (1), 8 bis 12, 13bis, 48, 65, 66 (5),78, 79, 80, 112, 113 und andererseits Art 3. Im Kontext der Unverantwortlichkeit (Art 7 Abs 2) wird die Formel „Person des Landesfürsten“ benutzt. [↑](#footnote-ref-47)
48. Monaco Verf 1962 hF: vergl einerseits Art 3, 4, 12, 13, 14, 15, 16 und andererseits Art 10, 11. In Art 3 Satz 2 (Immunität) ist, spezifizierend, die Rede von „der Person des Fürsten“. [↑](#footnote-ref-48)
49. Spanien, Verf 1978 hF: einerseits Art 57 Abs 4, 62, 63, 64, 91, 92, 99, 100, 114, 115, 122, 123, 151 Abs 4, 152 Abs 1, 159, 160 und andererseits Art 59, 60, 61, 65. Siehe jedoch auch Art 56 Abs 3 (Immunität: „Person des Königs“), Titel II („De la Corona“), Art 57 („Vererblichkeit der Krone“, „S. M. Don Juan Carlos I de Borbón“) und vor allem Art 56 Abs 1, wo, an einer zentralen Stelle, das Wort „Chefe del Estado/Staatschef“ auftaucht, das, allgemein, die Funktionen des Organs umfassen soll. In der spanischen Literatur wird auch der noch abstraktere Ausdruck „Jefetura del Estado“ als wissenschaftlicher Schlüsselbegriff benutzt. Siehe bspw *Pérez Royo/Carrasco Durán*, Corso der derecho constitucional13 (2012) Lección 22: „La Jefatura del Estado“, 579-590. In Schweden ist der Begriff „Staatschef“ der zentrale Begriff des neuen Verfassungstextes von 1974. Mehr dazu unten. [↑](#footnote-ref-49)
50. Zur grundlegenden Rolle dieser Funktion in einer gerade nicht verwässerten, also puren Monarchie, siehe die prägnanten Ausführungen von *Wiszowaty*. [↑](#footnote-ref-50)
51. Stets präsent in Europa ist der auf Montesquieu zurückgehenden Sprachgebrauch von „pouvoirs“, „Gewalten“, „poderes“, usw. Beide Terminologien („Organ“, „Gewalt“) können sogar undifferenziert vermischt werden. Ein markantes Beispiel, aus der luxemburgischen Literatur: *Majerus/Majerus*, L’État luxembourgeois6 (1990), 142. Titel III ist überschrieben: „Die Organe der öffentlichen Gewalten (Les organes des pouvoirs publics)“. Ähnlich, der berühmte belgische Autor *Wigny*, Droit constitutionnel I (1952) 144 ff In den Niederlanden ist auch, in der Verfassungsrechtsliteratur, die Rede von „Ämtern“: „Regierung“ (im Sinne von Art 42 Abs 1 Verf) wird als „Amt“ dargestellt (mehr dazu unten). [↑](#footnote-ref-51)
52. Zu diesen Begriffen die Wolff in seinem späteren Lehrbuch über Verwaltungsrecht einbrachte, siehe *Böckenforde* in FS Wolff 283 ff. [↑](#footnote-ref-52)
53. Für nicht-deutschsprachige Rechtsliteraturen gilt dies mE wenigstens für Frankreich, Großbritannien, Belgien, Spanien, Monaco, Andorra, die Niederlande und Luxemburg. [↑](#footnote-ref-53)
54. Bei Koja wird das Staatsoberhaupt zwar in den Seiten zur Staatsorganlehre explizit als „Teilorgan“ dargestellt; im Kapitel über die Staatsoberhäupter kommen die Begriffe „Teilorgan“, „zusammengesetztes Organ/Gesamtorgan“ jedoch überhaupt nicht mehr vor. Die theoretische Klarheit verschwimmt. *Koja*, Staatslehre 154, 160, 153, 250 ff. Selbst bei Kelsen, in seinen Ausführungen zur Monarchie (Staatslehre, bes 329-331). wird der Begriff Teilorgan nicht mehr explizit genannt. [↑](#footnote-ref-54)
55. Siehe bspw *Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe (2015), 249 ff, 307-315; *Bussjäger*. Artikel 7 (2015) in Liechtenstein-Institut (Hrsg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Art.\_7 [↑](#footnote-ref-55)
56. *Kelsen*, Théorie générale du droit et de l'État (1997). Seine Staatslehre von 1925 wurde nie ins Französische übersetzt. [↑](#footnote-ref-56)
57. Ein Beispiel: der belgische Professor Marc Uyttendaele verweist zwar in dem sehr kurzen Kapitel über „Staat“ auf die französische Übersetzung Kelsens, seine Darstellung vom Roi ist aber davon unbeeinflusst. *Uyttendaele*, Trente leçons de droit constitutionnel (2014) 49 Fn 1, 739-766. [↑](#footnote-ref-57)
58. Beispiel: *Wolff*, Organschaft II 240. [↑](#footnote-ref-58)
59. Beispiel: *Wolff*, Organschaft II 244. [↑](#footnote-ref-59)
60. *Meyer/Anschütz*, Lehrbuch 18, sprechen von einer „kollegialisch organisierten Personenmehrheit“. [↑](#footnote-ref-60)
61. *Michoud/Trotabas*, Personnalité I 136 („organe individuel“, „organe collectif“). [↑](#footnote-ref-61)
62. *Kelsen*, Staatslehre 280-285. Ähnlich, mit präziseren Ausführungen: *Koja*, Staatslehre 153-156. [↑](#footnote-ref-62)
63. Siehe oben Fn 15. [↑](#footnote-ref-63)
64. Die Benutzung dieser Metapher die ua auf Gierke zurückgeht (der Staat als „Körper“, mit „Lebensorganen“, „Lebensfunktionen“, ähnlich dem menschlichen Körper) erzeugt eine gewisse Verwirrung und ist nicht unabdinglich. [↑](#footnote-ref-64)
65. Die Gegenzeichnung (durch einen Minister oder selbst einen Hofbeamten) kann de jure erfordert sein ohne die Gültigkeit der Normen zu bedingen. Ein Beispiel: Norwegen bis 1911 (vergl § 35 Verf in der Fassung von 1814 und § 31 heutige Fassung). [↑](#footnote-ref-65)
66. Oder von „Präsident der Republik“. [↑](#footnote-ref-66)
67. Für Luxemburg, siehe Art 42 Verf 1868 hF (unverändert seit dem 19. Jahrhundert); für Liechtenstein, siehe Art 13bis Verf 1921 hF, sowie die alte Fassung von Art 13 Abs 2 Verf 1921. [↑](#footnote-ref-67)
68. Beispiele von Staatsorganen werden beschrieben, aber ein Kapitel oder ein Abschnitt über die Definition und die Arten von Staatsorganen fehlt. Siehe folgende rezente oder ältere Lehrbücher zur allgemeinen (oder partikularen) Staatslehre und/oder Verfassungslehre: in Belgien Behrend/Bouhon; in Österreich Pernthaler, Gamper; in Deutschland Doehring, Schöbener/Knauff, Depenheuer/Grabenwarter, Vesting, Thiele; in der Schweiz Haller/Kölz/Gächter; in Spanien García Cuadrado; in Frankreich der theoretische Vorbau der Lehrbücher über Verfassungsrecht. Das gleiche Fazit gilt für die Standardwerke für Verfassungsrechtsvergleichung: Grewe/Ruiz-Fabri, Rosenfeld/Sajó, Tushnet/Fleiner/Saunders, Bogdandy/Huber, Classen, Wieser, López Garrido/Massó Garrote/Pegoraro, usw. [↑](#footnote-ref-68)
69. Eine Ausnahme: *Wigny*, Droit constitutionnel II (1952) 583. Das Organ „König“ in Belgien besteht aus einer Person wegen Art 83 Abs 1 Verf (heute: 94 Abs 1): „Die Regentschaft darf nur einer einzelnen Person übertragen werden“. [↑](#footnote-ref-69)
70. *Wolff*, Organschaft II 247 Fußnote 2. [↑](#footnote-ref-70)
71. *Wolff*, Organschaft II 247 Fußnote 2. [↑](#footnote-ref-71)
72. Das hat Kelsen sehr deutlich in den Hauptproblemen (Kapitel XVII) herausgearbeitet. Siehe besonders die von ihm ausgewählte Zitate von Gierke (453) und Jellinek (459). Kelsen kritisiert zwar dort die funktionalen Ansätze der beiden Schulen (die organische und anorganische Staatslehre); er selbst entwickelt jedoch auch einen eigenen funktionalen Ansatz. Im Gegensatz zu den weniger deutlichen Ausführungen in den Hautproblemen, siehe *Kelsen*, Staatslehre, 265 ff („Organsubjekt und Organfunktion“). Die Funktion der Organe (genauer: Organträger, ie Menschen) ist die Erschaffung von „Tatbeständen“ welche, im Rahmen einer Rechtsordnung, das empirische Material zur Fortbildung oder zur reinen Vollziehung dieser Rechtsordnung liefern. [↑](#footnote-ref-72)
73. *Kelsen*, Staatslehre 283. [↑](#footnote-ref-73)
74. *Kelsen*, Staatslehre 284. [↑](#footnote-ref-74)
75. *Kelsen*, Staatslehre 284: „So sind alle Organe nur Teilorgane eines einzigen Organs, […] des Staates. Und der Staat ist […] das einzige Organ […]“. [↑](#footnote-ref-75)
76. *Kelsen*, Staatslehre 280 unterscheidet „Teilorgane“ und „relative Teilorgane“. [↑](#footnote-ref-76)
77. *Kelsen*, Staatslehre 278: „Doch kann die Individualisierung weiter gehen und zu einer bestimmten Funktion nur ein einziger, ganz bestimmter Mensch berufen sein. Etwa der Monarch im Falle einer Erbmonarchie.“ [↑](#footnote-ref-77)
78. *Kelsen*, Staatslehre 281, im Rahmen seiner Ausführungen zur „Zusammensetzung [von zusammengesetzten Organen] aus zwei gleichinhaltlichen Teilfunktionen“. Ähnlich: *Koja*, Staatslehre 154. [↑](#footnote-ref-78)
79. Kelsen benutzt sogar das Adjektiv „inhaltsgleich“, was mE diskutabel ist, weil, in vielen Rechtsordnungen, beide Teilorgane nicht exakt dieselben empirischen Tatbestände produzieren können. Bsp: die Rechtsordnung sieht vor, dass der zu unterzeichnende und gegenzeichnende Text nur von der Regierung stammen kann, weil er vorher von dieser angenommen werden muss. [↑](#footnote-ref-79)
80. In einem kurzen Kommentar zur Rechtsprechung des Staatsrats, welcher ein Entscheid des Präsidenten der dritten Republik wegen Abwesenheit einer ministeriellen Gegenzeichnung annulliert hatte, verteidigte Gaston Jèze die These, dass die „Kompetenz des Präsidenten der Republik“ „kollegial ausgeübt“ werden muss. „Akte des Präsidenten“ müssten von „zwei Agenten (deux agents)“ unterschrieben werden. Jèze spricht nicht von „Organen“ oder „Gesamtorgan“; seine Analyse kommt der späteren Analyse von Kelsen jedoch sehr nah. *Jèze*, Notes de jurisprudence § 1 De la collaboration des Ministres aux actes accomplis par le Président de la République, in Revue du droit public et de la science politique (1906) 45 ff. https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1111560/f45.item Marcel Prélot griff diese Analyse kurz in seinem Lehrbuch für Verfassungsrecht auf. *Prélot*, Précis de droit constitutionnel (1948) Rz 382. [↑](#footnote-ref-80)
81. Im Kontext der Gesamtfunktion der Gesetzgebung hat Kelsen dagegen, inzident, einen Namen für das Gesamtorgan vorgeschlagen: das „gesetzgebende Organ“. [↑](#footnote-ref-81)
82. Siehe etwa die Benutzung des Begriffs „Gouvernement/Regierung“ (das aus zwei „Organen“ besteht: Staatspräsident und Kabinett) beim französischen Staatsrechtler Georges Vedel im Rahmen der IV. Französischen Republik. Vedel spricht, bildlich, von der „Zweiköpfigkeit der Regierung (*bicéphalisme gouvernemental*)“. *Vedel*, Manuel élémentaire de droit constitutionnel (1949) 374, 426 f, 504 f. Ähnlich, in Belgien: *Wigny*, Droit constitutionnel II (1952) 570 („die dualistische Struktur der Exekutive“). Beide Autoren sprechen jedoch stets von „Organen“ (und auch von „Gewalten“), nie von „Teilorganen“ und „Gesamtorganen“. Kelsens Methodik und Staatslehre ist beiden fremd. [↑](#footnote-ref-82)
83. Dies gilt selbst für Schweden, trotz der Kritik von Lauvaux oder Smith: ein Rechtssystem in dem die Rolle eines gewiss nur noch symbolischen Staatschefs innerhalb einer Familie erblich ist, bleibt, zu einem geringen Teil, vom Ideal der Monarchie geprägt. Eine hundertprozentige Nicht-Monarchie sieht dies nicht vor. [↑](#footnote-ref-83)
84. Für die heutige Fassung (auf Englisch): https://www.riksdagen.se/en/documents-and-laws/docs--laws/laws/ Literatur: *Wenander*, The King and Public Power in the minimalist Monarchy of Sweden und *ders*, The political Functions of the Monarchy in Sweden, in *Hazell/Morris*, Monarchy 32-36, 86 f; *Nergelius*, Constitutional Law in Sweden (2011); *Larsson*, Sweden, the Crown of the State, in Res publica (1991) 49-60. [↑](#footnote-ref-84)
85. Implizit in Kap 1 Art 5 Regierungsform. Zu Reden im Parlament: siehe Kap 6 Art 17 (Thronbesteigung) und Kap 3 Art 6 (im Rahmen einer neuen Legislatur) der Reichstagsordnung von 2014. [↑](#footnote-ref-85)
86. Kap 5 Art 3 Abs 1, Kap 10 Art 12 Regierungsform. [↑](#footnote-ref-86)
87. Siehe, in Kap 5, die Art 4, 5, 6 und 8. Siehe auch, darüber hinaus, die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Thronfolge. [↑](#footnote-ref-87)
88. Siehe Kap 5 Art 2, Kap 5 Art 3 Abs 2, Kap 15 Art 10 Regierungsform. [↑](#footnote-ref-88)
89. Eine in der Verfassung nicht vorgesehene Ausnahme: die Änderung der Statuten der Schwedischen Akademie im Jahre 1918. Dazu *Wenander*, King 34 f. [↑](#footnote-ref-89)
90. In Frankreich, im Jahre 1799 (Art 42 Verf), wurde das in einem autoritären Kontext krasser ausgedrückt, aber eine gewisse Analogie besteht schon. Siehe oben Fn 15. [↑](#footnote-ref-90)
91. Siehe die drei Landesberichte von *Smith* zu Norwegen in Hazell/Morris, Monarchy 49-52, 82-86, 106-108. [↑](#footnote-ref-91)
92. Eine ähnliche Differenzierung bestand auch früher in Schweden, vor der Reform von 1974. [↑](#footnote-ref-92)
93. In Englischer Übersetzung: https://lovdata.no/dokument/NLE/lov/1814-05-17?q=grunnloven. Für eine nützliche Gegenüberstellung des norwegischen Texts und einer deutschen Übersetzung, siehe verfassungen.de [↑](#footnote-ref-93)
94. Siehe die semantische Analyse von *Smith*, Constitutional Functions in Norway in Hazell/Morris, Monarchy 50. [↑](#footnote-ref-94)
95. *Smith* 50. [↑](#footnote-ref-95)
96. *Smith* 51. [↑](#footnote-ref-96)
97. https://www.denederlandsegrondwet.nl/id/vi6jej9wwlg8/grondwet\_van\_1815\_samenvoeging\_met [↑](#footnote-ref-97)
98. https://wetten.overheid.nl/BWBR0001840/2018-12-21 [↑](#footnote-ref-98)
99. Bei *Kortmann*, Constitutionneel recht 133 sind die Hauptbegriffe eher „*ambt* (Amt)“ und „*bevoegdheden* (Befugnisse, Zuständigkeiten)“. Die „Regierung“ ist ein „Amt“, sogar das erste Amt im Staat. „*Ambt*“ kann jedoch mE, in der hiesigen Diskussion, als gleichwertig zu „Organ“ angesehen werden. [↑](#footnote-ref-99)
100. Siehe Art 43, 44, 46, 47, 48, 89 Abs 1 Verf hF. [↑](#footnote-ref-100)
101. Ich basiere mich auf folgende Quellen: die Landesberichte zu den Niederlande von *Bovend’Eert* und von *van Poelgeest* in Hazell/Morris, Monarchy 39 ff, 66 ff, 160 ff; *Kortmann at al*, Constitutioneel recht7  (2012) 78, 133ff, 157 ff; *Bovend’Ert/Kortmann*, Constitutional Law in the Netherlands2 (2012) 78-85, .104 ff; *Besselink*, Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts: Niederlande, in von Bogdandy/Cruz Villalón/Huber, Ius Publicum Europaeum I (2007) 327-388. [↑](#footnote-ref-101)
102. In Kortmanns Lehrbuch Constitutioneel recht geht die Darstellung des Königs total in den zwei Kapiteln über die „Regierung“ auf. Siehe § 2.1. *De regering* [Zusammensetzung der Regierung, darunter auch die Regeln bezüglich des königlichen Hauses], § 2.2 *Bevoegdheden van de regering* (Befugnisse der Regierung). [↑](#footnote-ref-102)
103. In Großbritannien kam es, wenigstens in der Vergangenheit, zur Einsetzung von „locum tenentes“ oder „Guardian and Lieutenant of the Kingdom“ (1716, 1732). Es scheint jedoch, dass der Begriff, in der Sache, etwas anderes als die Stellvertretung im Sinne Luxemburgs und Liechtensteins designierte. Anson rangierte diese Beispiele unter dem Oberbegriff der Regentschaft. Unter William & Mary kam es dagegen zu einer Situation mit zwei Monarchen an der Spitze des Staats. Von Interesse sind auch die Ernennungen von *Commissioners* durch den Monarchen. Siehe *Anson*, Law and Custom of the Constitution3  Bd 2 Part I (The Crown) (1907) 246. Informationen zur heutigen Lage sind mir leider nicht bekannt. Zu Deutschland vor 1918, siehe zur „Stellvertretung“ oder, noch genauer, zur „Einsetzung eines Mitregenten“: *Meyer/Anschütz*, Lehrbuch 309, 318 f. In Bulgarien, siehe Art 19 Verf 1879. Außerhalb Europas, siehe in Australien, Kanada, usw die Problematik der Beziehung zwischen der Queen of Australia, Canada, usw und dem/der jeweiligen Governor-General. [↑](#footnote-ref-103)
104. Für einen tiefere Analyse : *Huss*, Une institution ressuscitée: la lieutenance en droit constitutionnel luxembourgeois, Feuille de liaison de la Conférence Saint-Yves (1962) 18-22; *Heuschling*, Citoyen monarque 50-55. Siehe auch : *Majerus/Majerus*, L’Etat 146; Conseil d’Etat, gardien de la Constitution et des droits et libertés fondamentaux (2006), 173 f; *Besch*, Normes et légistique en droit public luxembourgeois (2019), 260. [↑](#footnote-ref-104)
105. Ich zitiere den authentischen Text (in seiner deutschen Fassung) von Art 42 wie er 1868 in Kraft war und noch heute ist, weil diese Textfassung von Art 42 nie per Verfassungsänderung neu formuliert wurde. Die meisten, selbst offiziellen Quellen zitieren dagegen eine Textfassung in dem ein hoher Regierungsbeamter die Ausdrücke „König“ und „königlich“ eigenmächtig gestrichen hatte. Art 42: Der König-Großherzog kann Sich vertreten lassen durch einen Prinzen des königlichen Hauses, welcher den Titel eines Stellvertreters des Königs führt und im Großherzogtum residiert. Dieser Stellvertreter leistet den Eid die Verfassung zu befolgen, ehe er seine Gewalt ausübt. [↑](#footnote-ref-105)
106. So der markante Ausdruck der, im Jahre 1961, in der Ernennungsurkunde von Erbgroßherzog Jean als Stellvertreter benutzt wurde (Zitat bei *Huss* 18, 21) und welcher sich auch in der Nominierung von Erbgroßherzog Henri als Stellvertreter wiederfindet (Mémorial A, 1998, Nr 14, https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/agd/1998/03/03/n1/jo). [↑](#footnote-ref-106)
107. *Rehm*, Modernes Fürstenrecht (1904), 439. [↑](#footnote-ref-107)
108. *Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung (2015) 354; *Loebenstein* in *Loebenstein/Schmid/Willoweit*, Die Stellvertretung des Fürsten (1985), 116. [↑](#footnote-ref-108)
109. *Schiess Rütimann*, Die Regelung der Stellvertretung von Staatsoberhaupt, Parlaments- und Regierungsmitgliedern in Liechtenstein – ein anregendes Vorbild?, in Wolf (Hrsg), State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie (2016), 108 f; *Bussjäger*. Kommentar zu Art 13bis (2015), in Liechtenstein-Institut (Hrsg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, <https://verfassung.li/Art._13bis>, Rz 44. [↑](#footnote-ref-109)
110. *Schiess* in Wolf (Hrsg), State 110 schreibt denn auch dass, in diesem Bereich, „Handlungen von Landesfürst und Stellvertreter im Zweifelsfall als Akte des Staatsoberhauptes zu qualifizieren“ seien. Der Dualismus wird hier klar zur Kenntnis genommen. [↑](#footnote-ref-110)
111. Spanien: Art 64 und 65 Abs 2 Verf 1978 hF; Liechtenstein: die Verweigerung der Gesetzessanktion durch einfaches Schweigen während der vorgesehenen Frist (Art 65 Abs 1 letzter Satz Verf 1921 hF) erfordert mangels jeglicher Schrift keine Gegenzeichnung (Art 85, 86, 65 Abs 1). Ausgenommen sind ebenfalls die Akte des Fürsten als Chef des fürstlichen Hauses. Siehe *Wille*, Staatsordnung 311-314; Kommentar von *Bussjäger* zu Art 85 und Art 9 im Online-Kommentar des Liechtenstein-Instituts. In Luxemburg wurde 1989 die letzte textliche Ausnahme getilgt (vergl Art 45 Verf 1868 originale Fassung und Art 45 Verf hF). In der Praxis hat das Organ Großherzog Normen erlassen (Hausgesetzänderungen, Adelsverleihungen) ohne ministerielle Gegenzeichnung, ein Vorgang der mE verfassungswidrig war. In Belgien obwiegt traditionnell eine äußerst breite Auffassung der Gegenzeichnungsregel (Art 106 Verf hF). Für Dänemark siehe § 14 Verf 1953 hF. [↑](#footnote-ref-111)
112. Siehe insb Art 12 bis 16, 43 bis 51 Verf 1962 hF. Literatur: *d’Onorio*, Monaco. Monarchie et démocratie2 (2016); *Chagnollaud*, La principauté de Monaco. Histoire, identité, pouvoirs (2015). [↑](#footnote-ref-112)
113. Dies ist der Fall wenn, wie in Luxemburg und Liechtenstein, die beiden Faktoren der Stellvertretung und der Gegenzeichnung zusammenwirken oder wenn die Rechtsordnung die Gegenzeichnung von mehreren Ministern fordert, etwa auch vom Premier Minister. [↑](#footnote-ref-113)